# STADT DINKLAGE

Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" 6. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

# **BEGRÜNDUNG**



Übersichtsplan



Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg Telefon 0441/97201-0 Telefax -99 E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

ΙΝΗΔΙ	TOILD	EDC	$I \cap I I$ $I$

SEITE	
-------	--

Α	ALLGI	EMEINER TEIL	4
	A.1	Anlass und Ziel der Planung	4
	<b>A.2</b>	Örtliche Situation	5
	<b>A.3</b>	Planungsvorgaben	5
	A.3.1	Raumordnung	5
	A.3.2	Flächennutzungsplanung	6
	A.3.3	Bebauungsplanung	6
	A.3.4	sonstige Planungen	9
В	INHAL	TE DES BEBAUUNGSPLANES	10
	B.1	Bauliche Nutzung	10
	B.1.1	Art der baulichen Nutzung	10
	B.1.2	Maß der baulichen Nutzung	11
	B.1.3	Bauweise	12
	B.1.4	Wohnungszahl in Wohngebäuden	12
	B.1.5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	12
	<b>B.2</b>	Verkehr	13
	B.2.1	Erschließung	13
	B.2.2	Ruhender Verkehr	13
	<b>B.3</b>	Immissionsschutz	14
	B.3.1	Vorhandene Situation	14
	B.3.2	Planerische Auswirkungen	15
	<b>B.4</b>	Natur und Landschaft	15
	B.4.1	Vorhandene Situation	15
	B.4.2	Planerische Auswirkungen	15
	B.4.3	Artenschutz	18
	<b>B</b> .5	Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	20
С	ÖRTL	CHE BAUVORSCHRIFTEN	22
D	Umwe	ELTBERICHT	23
	D.1	Einleitung	23
	D.1.1	Kurzdarstellung der Planung	23
	D.1.2	Ziele des Umweltschutzes	23
	<b>D.2</b>	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
	D.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	27
	D.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit	35
	D.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	38

D.3.4	Zusammenfassung	40
D.3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	40
D.3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	40
D.3.1	Beschreibung technischer Verfahren	40
<b>D.3</b>	Zusätzliche Angaben	40
D.2.7	Wechselwirkungen	40
D.2.6	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	39
D.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
D.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	38

# ANHANG

Anhona 4.	Fachbeitrag Artenschutz: DiplBiol. Volker Moritz, "Waldfläche südlich 'Auf
Anhang 1:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	dem Hövel', nördlich ,Schwester-Hildebranda-Straße': Potenzielle Auswirkun-
	gen bei Planungsumsetzung", Oldenburg, November 2013
Anhang 2:	Fachbeitrag Artenschutz: DiplBiol. Volker Moritz, "Ergebnisse der Erfassung von xylobionten Käfern, Vögeln und Fledermäusen als Ergänzung zur Potenzi-
	alstudie vom November 2013", Oldenburg, Juli 2014
Anhang 3:	Darstellung der Kompensationsflächen, pk plankontor städtebau gmbh,
	Oldenburg, Juli 2014
Anhang 4:	Waldgutachten nach RdErl. des ML vom 02.01 _2013 -406-64002-136, Forstamt
	Weser-Ems, Oldenburg, September 2014

Bearbeitungsstand: Fassung des Satzungsbeschlusses vom 21.10.2014

# A ALLGEMEINER TEIL

# A.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 21.2, "Auf dem Hövel II" wurde Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts aus den Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage entwickelt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans schuf die Voraussetzungen für eine städtebauliche Beordnung in diesem Bereich, der in seiner Entwicklung geprägt ist durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen und durch das im Nordosten angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet. Für den gesamten Planbereich wurden drei Bebauungspläne aufgestellt: die Bebauungspläne Nr. 21.1 "Auf dem Hövel I", 21.2 "Auf dem Hövel II" und 21.3, "Auf dem Hövel III". Diese Pläne sind unter dem Aspekt der städtebaulichen Beordnung als Einheit zu sehen.

Die Stadt Dinklage befindet sich in einer Region mit einem stetigen Bevölkerungszuwachs, dies hat zur Folge, dass neue Wohnbauflächen benötigt werden. Die innerstädtischen Bereiche sind bereits zu einem Großteil bebaut und bieten keine ausreichenden Baulücken, um den hohen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Wenn vorhanden, sind vorhandene Baulücken auch häufig nicht verfügbar. Insgesamt ist auf Grund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses und auf Grund der zukünftig erhöhten individuellen Wohnflächennachfrage in der Stadt Dinklage – unter Berücksichtigung der heutigen Siedlungsstrukturen in Dinklage – von einem erheblichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauland bis zum Jahr 2031 auszugehen. Ziel der Stadt Dinklage ist es, diesen Bedarf nach Möglichkeit durch Innenentwicklungen zu decken. Dies entspricht dem Grundgedanken des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. Die Anzahl der dafür verfügbaren Flächen sind im Innenbereich der Stadt Dinklage jedoch sehr gering, weshalb diese innerörtlich gelegene Waldfläche genutzt werden soll, um hier inmitten bestehender gemischter Bauflächen eine bauliche Nutzung zu ermöglichen, um dadurch die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren.

Südlich der Straße "Auf dem Hövel" befindet sich eine Waldfläche. Diese im Bebauungsplan 21.2 "Auf dem Hövel II" als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzte innerörtliche Waldfläche zwischen der Straße "Auf dem Hövel" und der "Schwester-Hildebranda-Straße" soll zukünftig im Rahmen einer Verdichtung der innerörtlichen Bauflächen in ein Mischgebiet umgewandelt werden. Mit Bezug auf die umliegende Bebauung sollen hier Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Aus Sicht der Stadt Dinklage handelt es sich um vorliegenden Fall, wie auch schon bei der angrenzenden Fläche der 5. Änderung des Bebauungsplanes 21.2 "Auf dem Hövel II", um einen geeigneten Standort für eine gemischte Nutzung, da im Umfeld schon gemischte Strukturen vorhanden sind.

Da der räumliche Änderungsbereich der 6. Änderung zwar der Innenentwicklung der Stadt Dinklage im Sinne des § 13a BauGB dient, jedoch aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, soll die 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen.

## A.2 Örtliche Situation

Der räumliche Änderungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" umfasst eine Waldfläche südlich der Straße "Auf dem Hövel" und nördlich der "Schwester Hildebranda Straße".

Östlich angrenzend an den Änderungsbereich, auf einem Betriebsgrundstück, befinden sich neben der Halle eines Bauunternehmens zudem ein Betriebsleiterwohnhaus und ein weiteres Wohnhaus. Das östlich gelegene Nachbargrundstück gliedert sich in das nördlich durch die Straße "Auf dem Hövel" erschlossene Bauunternehmen und die südlich von der "Schwester-Hildebranda-Straße" erschlossenen Wohnbebauung. Weiter östlich dieses Grundstücks befindet sich ein weiteres Wohnhaus mit mehreren Wohnungen. Daran schließt sich die derzeit ungenutzte Fläche des ehemaligen Schlachthofes von Dinklage an.

Westlich des Plangebietes schließen Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten an.

Südlich des Änderungsbereiches befinden sich eingeschossige Wohnhäuser mit umliegenden Ziergärten, aber auch eine weitere kleinere Waldfläche.

Die Bereiche nördlich der Straße "Auf dem Hövel" sind durch die dort vorhandene Wohnbebauung und die umliegenden Ziergärten geprägt, wohingegen die weiter östlich liegenden Bereiche noch nicht baulich genutzt werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Lage des Änderungsbereiches ist darüber hinaus in der Übersichtskarte auf dem Titelblatt der vorliegenden Begründung kenntlich gemacht.

# A.3 Planungsvorgaben

#### A.3.1 Raumordnung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind für den dargestellten Änderungsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Das RROP des Landkreises Vechta stammt aus dem Jahre 1997. Entsprechend § 5 Abs. 7. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP mit Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten außer Kraft gesetzt. Im Juli 2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des RROP gefasst, jedoch bisher kein Entwurf in die Beteiligung gegeben. Somit können der vorliegenden Planung keine Ziele des RROP entgegenstehen. Jedoch können die damaligen Festsetzungen aus dem RROP zur Bewertung des Vorhabens hinzugezogen werden.

Danach hätte gegolten:

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Dinklage als Grundzentrum festgelegt. In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu fördern. Darüber hinaus ist der Stadt die Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen.

Bezüglich der Entwicklung der Raumstruktur und der Entwicklung der Bevölkerung führt das Regionale Raumordnungsprogramm aus, dass durch geeignete Maßnahmen die Rahmenbedingungen für eine positive Bevölkerungsentwicklung zukunftsorientiert zu verbessern sind. Besonders sind geeignete Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und für die Landwirtschaft zu schaffen. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen in den Bereichen

- des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes,
- des Wohnungsangebotes,
- der Schul- und Weiterbildung,
- der Gesundheitsversorgung,
- des Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebotes
- sowie der Umweltqualität

zu verbessern.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans der Verdichtung der innerörtlichen Bebauung dient, würde der Planung unter Annahme der noch geltenden Belange der Regionalplanung grundsätzlich nichts im Wege stehen.

Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die RROP im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Im LROP werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung durch Fettdruck besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Weder die textliche Fassung noch die zeichnerische Darstellung des LROP enthalten bezüglich des Plangebietes Darstellungen oder Festsetzungen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht entgegensteht.

### A.3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stellt in der Fassung der 5. Änderung im Bereich der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.21.2 südlich der Straße "Auf dem Hövel" eine Fläche für die Forstwirtschaft dar.

Dies bedeutet weiterhin, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan, die derzeit von den geplanten Festsetzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplans abweicht, anzupassen ist und dass dazu ein eigenständiges Änderungsverfahren erforderlich wird. Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren zu der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans erfolgt, wird der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt, so dass dann die vorliegende Änderung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann.

### A.3.3 Bebauungsplanung

Der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21.2, "Auf dem Hövel II" sind Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts aus den Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage entwickelt worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans schuf die Voraussetzungen für eine städtebauliche Beordnung in diesem Bereich, der in seiner Entwicklung geprägt ist durch das

Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen und durch das im Nordosten angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet. Für den gesamten Planbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden drei Bebauungspläne aufgestellt: die Bebauungspläne Nr. 21.1 "Auf dem Hövel I", 21.2 "Auf dem Hövel II" und 21.3, "Auf dem Hövel III". Diese Pläne sind unter dem Aspekt der städtebaulichen Beordnung als Einheit zu sehen.

Die Flächen für das geplante Mischgebiet liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II". Der Bebauungsplan ist seit 1984 bestandskräftig. Innerhalb des Änderungsbereichs der vorliegenden Änderung setzt der Bebauungsplan eine Fläche für die Forstwirtschaft fest (siehe nachfolgendem Planausschnitt).

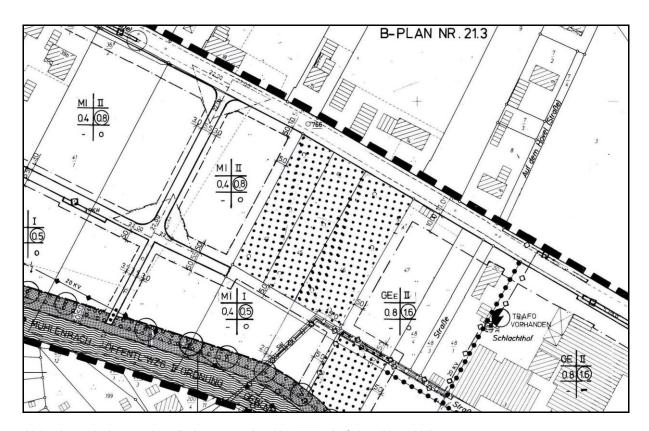


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II"

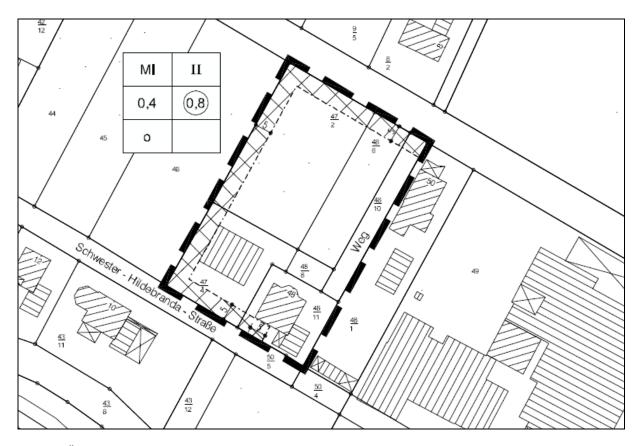


Abb.: 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II"

Durch die Festsetzung als Fläche für die Forstwirtschaft sind bisher keine Festsetzungen zur Art oder Maß der baulichen Nutzung für den betroffenen Änderungsbereich getroffen worden.

Der Bebauungsplan B 21.2 "Auf dem Hövel II" wurde bereits mehrfach überarbeitet. Für die Bewertung der planerischen Vorgaben ist jedoch lediglich die 5. Änderung von Belang, da die anderen Änderungen sich in zu großer Entfernung zum Änderungsbereich befinden, als das sie Auswirkungen auf das zu ändernde Gebiet hätten.

Mit der 5. Änderung, welche den Bereich östlich angrenzend an den Änderungsbereich der 6. Änderung umfasst, ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt worden.

Die Grundstücke auf der Nordseite der Straße "Auf dem Hövel" liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 21.3 "Auf dem Hövel III", der entlang der Straße im östlichen Teil eingeschränkte Gewerbegebiete und im weiteren Verlauf in Richtung Westen Mischgebiete festsetzt. (siehe Planausschnitt)

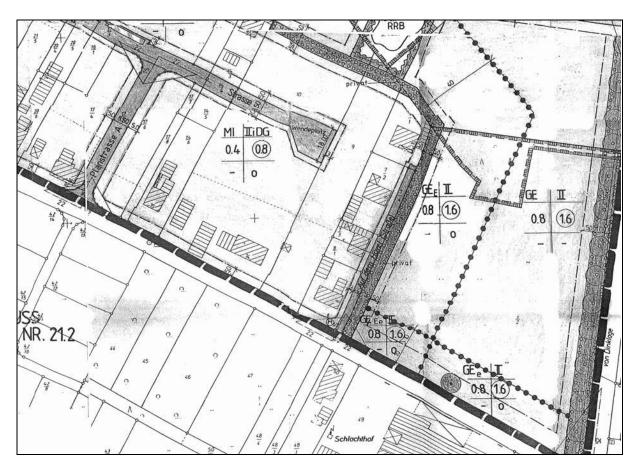


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 21.3 "Auf dem Hövel III"

# A.3.4 sonstige Planungen

Sonstige Planungen, die bei der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" zu beachten wären, liegen nicht vor.

# B INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

# **B.1** Bauliche Nutzung

# B.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die unbebauten Grundstücke, welche bisher als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt sind, werden nunmehr bezüglich der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet festgesetzt. Wie bereits zuvor beschrieben, ist das Plangebiet durch ein Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen geprägt. Die Nähe zu den nördlich gelegenen Gewerbeflächen und zu dem in der 5. Änderung des Bebauungsplanes entstandenen östlichen Mischgebiet legt ebenfalls eine Nutzung der Fläche als Mischgebiet nahe.

Das geplante Mischgebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in zwei Bereiche gegliedert.

Während sich das Mischgebiete MI 1 im Norden an die Straße "Auf dem Hövel" zu einem typischen Mischgebiet entwickeln soll, ist im Mischgebiet MI 2 an der "Schwester-Hildebranda-Straße" die angrenzende Wohnbebauung besonders zu berücksichtigen.

Für das Mischgebiet MI 1 wird gem. § 1 Abs.5 und 6 BauNVO festgesetzt, dass Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO grundsätzlich nicht zulässig sind. Für Tankstellen ist die verkehrliche Erschließung nicht ausreichend und es sind besser geeignete Standorte für Tankstellen in Dinklage vorstellbar. Vergnügungsstätten haben im Vergleich zu anderen gewerblichen Nutzungen einen sehr spezifischen Charakter, der häufig durch ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden gekennzeichnet ist. Zum Schutz der Nachtruhe der Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung sollen daher Vergnügungsstätten innerhalb des Mischgebiets grundsätzlich nicht zulässig sein.

Innerhalb des festgesetzten eingeschränkten Mischgebietes MI 2 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausschließlich Wohngebäude i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und Geschäfts- und Bürogebäude i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Da der Standort erschließungstechnisch nicht gut für Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbe, Anlagen für die Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen geeignet erscheint und da es im Stadtgebiet besser geeignete Standorte für derartige Nutzungen gibt, werden diese Nutzungen ausgeschlossen. Die Unterbringung von Büroräumen ist auch im Rahmen der geplanten kleinteiligen Bebauung im Mischgebiet MI 2 möglich. Eine mögliche freiberufliche Nutzung sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine wesentliche Störung des Wohnens ist durch diese Nutzung nicht zu erwarten. Daher sollen Geschäfts- und Bürogebäude als zulässig festgesetzt werden.

Vergnügungsstätten haben im Vergleich zu anderen gewerblichen Nutzungen einen sehr spezifischen Charakter, der häufig durch ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden gekennzeichnet ist. Zum Schutz der Nachtruhe der Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung sollen daher Vergnügungsstätten innerhalb des Mischgebiets grundsätzlich nicht zulässig sein.

Die Gliederung des Planungsgebietes resultiert aus den unterschiedlichen städtebaulichen Situationen, welche an den Straßen "Am Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" vorliegen. Aufgrund der Gesamtstruktur des Gebietes "Auf dem Hövel" und der weiträumigen Festsetzung von Mischgebieten muss eine gemischte Entwicklung zumindest auf Teilflächen - und da bieten sich die verkehrlich besser erschlossenen Bereiche an - planungsrechtlich weiterhin ermöglicht werden.

### B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für die Mischgebiete (MI) orientiert sich an dem vorhandenen Baubestand und Erschließungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von gewünschten Entwicklungsspielräumen. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich zudem an den Möglichkeiten aus dem Bebauungsplan B 21.2 "Auf dem Hövel II", dem örtlichen Bestand und den Festsetzungen, wie sie in anderen vergleichbaren Bebauungsplänen in der Stadt Dinklage getroffen wurden.

Somit wird im Mischgebiet MI 1 südlich der Straße "Auf dem Hövel" eine höchstens zweigeschossige offene Bauweise in Einzel oder Doppelhäusern mit einer maximalen GRZ von 0,3 und einer maximalen GFZ von 0,6 vorgesehen. Zusätzlich wird im MI 1 die Höhe der Gebäude auf höchstens 12,0 m beschränkt, so dass sich Neubauten an den vorhandenen Bestand anpassen. Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt; der obere Bezugspunkt ist die Oberkante oder der First des Gebäudes. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile in Sinne der Bauordnung wie, z.B. Antennenanlagen, Geländer und Schornsteine sowie technische Anlagen des Immissionsschutzes und sonstige hervortretende, konstruktiv erforderliche Gebäudeteile wie Stütz- und Trägersysteme, Seile u.ä., zulässig.

Im Mischgebiet MI 2 nördlich der Schwester-Hildebranda-Straße ist eine eingeschossige, abweichende Bauweise in Einzel- oder Doppelhäusern mit einer maximalen GRZ von 0,3 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird hier verzichtet, da die zulässige Geschossfläche nur für Vollgeschosse ermittelt wird. Dadurch, dass nur ein Vollgeschoss im MI festgesetzt wird, stimmt die zulässige Grundfläche mit der zulässigen Geschossfläche überein. Zusätzlich wird im MI 2 die Höhe der Gebäude auf höchstens 9,0 m beschränkt, so dass sich Neubauten an den vorhandenen Bestand anpassen Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt; der obere Bezugspunkt ist die Oberkante oder der First des Gebäudes. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile in Sinne der Bauordnung wie, z.B. Antennenanlagen, Geländer und Schornsteine sowie technische Anlagen des Immissionsschutzes und sonstige hervortretende, konstruktiv erforderliche Gebäudeteile wie Stütz- und Trägersysteme, Seile u.ä., zulässig.

Die Gliederung des Planungsgebietes resultiert aus den unterschiedlichen städtebaulichen Situationen, welche an den Straßen "Am Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" vorliegen. In der Straße "Am Hövel" befinden sich im Bereich des Planungsgebietes vor allem zweigeschossige Gebäude im Bestand. Hierzu zählen: die Bebauung Am Hövel 14, Am Hövel 44, Am Hövel 47, Am Hövel 50 und in der Schwester-Hildebranda-Straße 2.In der "Schwester-Hildebranda-Straße" befinden sich im Bereich des Planungsgebietes vor allem eingeschossige Gebäude im Bestand. Hierzu zählen: die Bebauung der Schwester-Hildebranda-Straße 10, Schwester-Hildebranda-Straße 12, Schwester-Hildebranda-Straße 14, Schwester-Hildebranda-Straße 18 sowie die Bebauung Am Hövel 48.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich weitgehend an den Festsetzungen zu den angrenzenden Mischgebieten. In den östlich, nördlich und westlich angrenzenden Mischgebieten sind eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt. In dem südlich angrenzenden Mischgebiet sind eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,5 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der entstandenen Bebauung soll in dem geplanten Mischgebiet damit sogar eine etwas geringere Grundflächenzahl sowie Geschossflächenzahl festgesetzt werden, als sie in den umliegenden Mischgebieten möglich wären und in der direkten Umgebung auch bereits genutzt wurden. In Anbetracht der städtebaulichen Situation wird bei den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung die Verhältnismäßigkeit zwischen bereits erfolgter hoher Ausnutzung und noch lockerer Bebauung gewahrt.

# B.1.3 Bauweise

Im Mischgebiet MI 1 wird eine offene Bauweise festgesetzt, so dass die Hauptgebäude mit einem Grenzabstand zum Nachbargrundstück zu errichten sind. Diese Bauweise entspricht dem bereits vorhandenen Bestand in dem Planungsgebiet.

Im Mischgebiet nördlich der Schwester-Hildebranda-Straße MI 2 wird eine abweichende Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO festgesetzt. Im eingeschränkten Mischgebiet MI 2 darf im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Hausformen nicht mehr als 15 m betragen. Weiterhin sind innerhalb des Änderungsbereiches nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Diese Festsetzungen resultieren aus der bestehenden, gegenüberliegenden Bebauung, welche insbesondere an der "Schwester-Hildebranda-Straße" aus eingeschossigen, einzeln stehenden Einfamilienhäusern besteht. Die geplante Bebauung soll sich damit in die Eigenart des Gebietes einfügen.

# B.1.4 Wohnungszahl in Wohngebäuden

Innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Mischgebiete MI und MI 2 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig. Im Gegensatz zum Doppelhaus und Reihenhaus ist das Einzelhaus ein allseitig freistehendes Gebäude. Charakteristisch für das Einzelhaus sind die nach allen Seiten hin einzuhaltenden Abstandsflächen. Je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Die Beschränkung der Zahl der Wohnungen resultiert aus der überwiegend kleinteiligen Bebauung in der Umgebung des geplanten Mischgebietes. Zudem wird durch diese Festsetzung Konflikten in Zusammenhang mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen, insbesondere in der als Anliegerstraße ausgebauten "Schwester- Hildebranda-Straße", vorgebeugt.

# B.1.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen in den Mischgebieten lässt einen möglichst großen Gestaltungsraum für die Errichtung der Gebäude zu, wobei sich die Festsetzung der Baugrenzen soweit möglich an den vorhandenen Bestand orientiert. Dies findet insbesondere seinen Ausdruck in den 5 m breiten nicht überbaubaren Bereich zu den Erschließungsstraßen im Mischgebiet MI 1.

Im Mischgebiet MI 2 soll davon abweichend 10 m von der Grundstücksgrenze zurückgewichen werden, um den vorhandenen Baumbestand genügend Entwicklungsspielraum zu gewähren und deren Wurzeln vor Schäden durch die Bebauung zu schützen.

Darüber hinaus ist zwischen den Baufenstern des MI 1 und MI 2 ein Abstand vorgesehen um die damit verbundene Ausrichtung der Gebäude nach Süden für passive oder aktive Solarenergie und nach Süden orientierte, ruhige Gärten nutzen zu können.

Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carport) dürfen in mehr als 25 m (im MI 1) bzw. 30 m (im MI 2) Abstand von der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie nicht angelegt werden. Garagen und offene Garagen müssen jedoch einen Mindestabstand von 5 m zur nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie einhalten. Die der Straße zugewandten nicht überbaubaren Flächen sollen von Garagen und Nebenanlagen freigehalten werden, um den Vorgartencharakter nicht zu stören und um eine ungefährdete Ein- und Ausfahrt von Garagenanlagen auf öffentliche Straßen zu ermöglichen.

### B.2 Verkehr

# B.2.1 Erschließung

Bei den vorhandenen Erschließungsflächen handelt es sich um die Straße "Auf dem Hövel" und die "Schwester-Hildebranda-Straße". Beide Straßen dienen der Erschließung der Mischgebiete.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Möglichkeit zur Schaffung von zusätzlicher Wohnbebauung auf der derzeit noch mit Bäumen bewachsene Waldfläche nördlich der Schwester Hildebrands-Straße und südlich der Straße "Auf dem Hövel" geschaffen werden, um hier die vorhanden Baulandreserven innerhalb der Ortslage zu erschließen. Die Grundstücke können über die vorhandenen Straßen erschlossen werden, so dass für die Planung weiterer Erschließungsstraßen nicht erforderlich sind. Dies ist erfolgt auch im Sinne eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Eine separate Erschließung wäre zwar denkbar, aber unwirtschaftlich, da die Flächen im südlichen Bereich bereits über die "Schwester-Hildebranda-Straße erschlossen" sind.

Die Straße "Auf dem Hövel" ist ausreichend ausgebaut, asphaltiert und erfüllt aus verkehrstechnischer Sicht seine Funktion als Erschließungs- und Verbindungsstraße für das Plangebiet und die westlich davon gelegenen Wohn- und Gewerbegebiete.

Die gepflasterte "Schwester-Hildebranda-Straße" dient derzeit vor allem als Anliegerstraße und kann in diesem Sinne auch für die geplante Bebauung genutzt werden.

Eine Verschlechterung der bestehenden Verkehrssituation durch ruhenden Verkehr ist nicht zu erwarten, die notwendigen Einstellplätze gem. NBauO für die einzelnen Bauvorhaben auf den privaten Grundstücken einzurichten sind.

### **B.2.2** Ruhender Verkehr

Die notwendigen Einstellplätze gem. NBauO für die einzelnen Bauvorhaben sind auf den privaten Grundstücken einzurichten. Zu beachten sind dabei die Beschränkungen auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Straßenbegrenzungslinie bei der Errichtung von Garagen.

#### **B.3** Immissionsschutz

# **B.3.1** Vorhandene Situation

Durch die Lage des Planungsgebietes in einem vorhandenen Siedlungsbereich und durch die Nähe zu Straßen und Gewerbegebieten ist vorrangig das Auftreten von Lärmimmissionen zu prüfen.

Das Änderungsgebiet und seine Umgebung sind in seiner Entwicklung geprägt durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen, Wohnbauflächen und einzelnen Grünflächen.

Der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21.2, "Auf dem Hövel II" sind seinerzeit aus den Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage entwickelt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans schuf die Voraussetzungen für eine städtebauliche Beordnung in diesem Bereich, der in seiner Entwicklung geprägt ist durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen und durch das im Nordosten angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet.

Für den gesamten Planbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden drei Bebauungspläne aufgestellt, die Bebauungspläne Nr. 21.1 "Auf dem Hövel I", 21.2 "Auf dem Hövel II" und 21.3, "Auf dem Hövel III". Diese Pläne müssen unter dem Aspekt der städtebaulichen Beordnung als Einheit gesehen werden.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" getroffenen Festsetzungen sollte die im Plangebiet vorhandene und an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung einerseits gegen die Auswirkungen der gewerblichen Ansätze soweit wie möglich geschützt werden; anderseits sollte der gewerbliche Bauansatz durch die Wohnbebauung nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die Festsetzungen für die gewerblichen Flächen erfolgten dahingehend, dass der Kernbereich der Betriebe im Bereich des Schlachthofes als uneingeschränkte Gewerbefläche festgesetzt wurde. Die an die Betriebe angrenzenden Flächen wurden in ihrer gewerblichen Ausnutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, so dass die angrenzenden Nutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die nördlich und östlich des Änderungsbereichs gelegenen Gewerbebetriebe erzeugen damit keine für das Mischgebiet relevanten Emissionen, da die Gewerbegebiete in direkter Nähe durch den Bebauungsplan Nr. 21.3 "Auf dem Hövel III" eingeschränkt sind und dort nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" östlich des Planungsgebietes ein Mischgebiet entstand, durch welches die Pufferwirkung der Waldfläche, welche lediglich durch die Schaffung eines Abstandes bestand, zwischen den gemischten Bauflächen und den gewerblichen Bauflächen aufgehoben wurde. Da das zuvor östlich des Plangebietes befindliche Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt wurde, grenzen nun östlich des Plangebietes Mischgebiete direkt an Gewerbegebiete. Die angrenzenden Gewerbegebiete müssen dadurch immissionsschutzrechtlich auf das westlich des Wäldchens gelegene Mischgebiet Rücksicht nehmen. Dadurch werden die westlich dieser Fläche befindlichen Mischgebiete wesentlich besser vor Immissionen aus den angrenzenden Gewerbegebieten geschützt, als es durch die bloße Abstandsfläche des Waldes möglich wäre.

Dieser Sachverhalt kann als Grundlage zur Bewertung bei Umwandlung einer Fläche für die Forstwirtschaft in ein Mischgebiet herangezogen werden.

## **B.3.2** Planerische Auswirkungen

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes von der Stadt Dinklage in ihre Abwägung über die Festsetzungen im Gebiet des Bebauungsplanes einzustellen. Dabei sind sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung des Ortsteiles zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich deshalb zu vergegenwärtigen, dass jede Nutzung im Nahbereich der Gewerbegebiete durch die Betriebsabläufe und daraus resultierenden Geräuschimmissionen beeinträchtigt wird. Dies gilt naturgemäß besonders für die störempfindliche Wohnnutzung und ist umso gravierender, je näher diese an die Gewerbegebiete heranrückt.

Andererseits hat aber die Stadt Dinklage auch dafür zu sorgen, dass die bauliche Entwicklung in der Stadt in geordneten Bahnen verläuft. Hierzu gehört vor allem, innerörtliche Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen, nicht zuletzt auch um damit Ansprüchen auf Siedlungserweiterungen am Ortsrand tendenziell entgegenzuwirken.

Da sich angrenzend an den Änderungsbereich der 6. Änderung auch ausschließlich Mischgebiete befinden ist eine Ausweisung der Fläche als Mischgebiet unproblematisch.

Die von der Straße "Auf dem Hövel" aufgehenden Immissionen sind vor allem auf den Ziel in Quellverkehr für die umliegende, bereits bestehende Bebauung. Die davon ausgehenden Lärmimmissionen können daher vernachlässigt werden.

# **B.4** Natur und Landschaft

# **B.4.1** Vorhandene Situation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die vorhandene Gehölzstruktur und durch die umliegend vorhandene Straßenrandbebauung entlang der Straße "Auf dem Hövel" und der "Schwester-Hildebranda-Straße". Nahezu alle Grundstücke entlang der Straße "Auf dem Hövel" und die Grundstücke an der "Schwester-Hildebranda-Straße" dienen der Wohnnutzung. Lediglich der östlich des Änderungsbereichs gelegene Baubetrieb und eine der gegenüberliegenden großen, bisher unbebauten Fläche bildet hierbei eine Ausnahme.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht.

# **B.4.2** Planerische Auswirkungen

Der Änderungsbereich der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans stellt im Rahmen einer geordneten Siedlungsentwicklung der Stadt Dinklage einem geeigneten Standort für die Entwicklung eines gemischt genutzten Bereiches innerhalb des Stadtgebietes dar. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche sind nicht zu erwarten.

Das Maß der zulässigen Versiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 auf das erforderliche Maß begrenzt. Durch die Beschränkung der zulässigen Grundfläche einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt. Die Höhenbeschränkung für die Gebäude auf 9 m bzw. 12 m, dient dazu die Eingriffe in das Ortsbild so gering wie möglich zu halten.

Im Änderungsbereich werden weiterhin die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen so weit wie möglich als zu erhalten festgesetzt. Es handelt sich dabei um die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Baumbestände.

Da der Geltungsbereich derzeit als Wald im Sinne des NWaldLG anzusehen ist, werden zunächst die Bestimmungen dieser Norm zur Kompensation angewendet. Demnach ist der Wald zunächst im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Ökosystems Wald auszugleichen. Die Beurteilung dieser Waldfunktionen erfolgte durch eine fachkundige Person gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG unter Beachtung des Runderlasses vom 02.01.2013 zum NWaldLG (vgl. Anhang 4). Nach dem Waldgutachten liegt die Wertigkeit des Waldes bei < 2 und ist mit einem Wert von 1,0 bis 1,2 auszugleichen. Zudem wird empfohlen, die Ersatzaufforstung mit einem Wert von 1,0 umzusetzen.

Über die Ersatzaufforstung hinaus sind weiter Funktionen des Naturhaushaltes durch die Bebauung betroffen. Zur Bewertung dieser weiteren Eingriffe wird das Osnabrücker Kompensationsmodell in der Fassung von 2009 angewendet. Allerdings wird dabei dann nicht Wald, sondern Acker als Ausgangsbiotoptyp in die Gegenüberstellung von vor und nach Umsetzung der Planung gegebenen Werten eingestellt. Die folgende Aufstellung zeigt die Werte nach den Vorgaben dieses Bewertungsmodells:

Bestand			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Acker (Waldumwandlung bereits berück-			
sichtigt)	4.884	0,8	3.907
Summe	4.884		3.907
Planung			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Neuangelegte Feldhecke (HFN)	350	1,5	525
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	2.347	1	2.347
Fläche mit Ziegel- oder Betonsteinpflaster (TFZ)	729	0,1	73
Sonstiges Dach (TDX)	1.458	0	0
Summe	4.884		2.945
Kompensationsdefizit			962

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit im Umfang von 962 auf Quadratmeter bezogenen Werteinheiten.

Für die Kompensation der Waldbeseitigung und der übrigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll eine Ackerfläche auf dem Flurstück 82/2 in der Flur 27 neben der Hofstelle Schwege 46 zu einem Laubmischwald aufgeforstet werden. Dieses Flurstück umfasst insgesamt etwa 1,2 ha. Circa 5.000 m² davon sind jedoch bereits jetzt als Wald anzusehen. So dass nur 6.766 m² Ackerfläche aufgeforstet werden können. Davon werden 4.884 m² für die 1:1 Kompensation des Waldes

gebraucht. Die verbleibenden 1.882 m² stehen für die Kompensation der übrigen Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Verfügung. Dieser Flächenanteil wird auf 382 m² gleicher Weise aufgeforstet und auf 1.500 m² mit einer extensiv genutzten Obstwiese bepflanzt.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden Entsprechend der folgenden Aufstellung in die Kompensationsbilanz nach dem Osnabrücker Modell eingestellt:

<b>Externe Kompensation</b> auf Flurstück 82/2, Flur 27, Gemarkung D	Dinklage, Schwege 46		
Bestand			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Acker (A)	1.882	1,2	2.258
Summe	1.882		2.258
Planung			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Laubwaldjungbestand (WJL)	382	2,1	802
Obstwiese (OH)	1.500	2,0	3.000
Summe	1.882		3.802
Kompensationsleistung			1.544

Es zeigt sich, dass die Aufforstung auf dieser Fläche eine Kompensationsleistung von 1.544 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell erbringt. Es verbleibt somit ein Überschuss von 582 Werteinheiten.

Mit der Aufforstung in Schwege wird ein bestehender Waldansatz erweitert. Durch den Biotopverbund ist eine zügige Besiedlung der neuen Waldfläche mit Tier- und Pflanzenarten der Waldbiozönosen gesichert. Es ist vorgesehen, auf der bisherigen Ackerfläche einen Eichenmischwald durch Pflanzung von Eiche und Hainbuche aus autochthonem Saatgut neu zu begründen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Pflanzgut aus einer anerkannten Forstbaumschule des norddeutschen Raumes bezogen wird. Weitere Baumarten wie zum Beispiel Birke werden sich durch Sameneintrag aus benachbarten Gehölzbeständen in der neuen Waldfläche einstellen. Der Aufwuchserfolg wird durch einen 1,50 m hohen Wildschutzzaun gesichert, welcher nach der Sicherung der Kultur nach ca. 5-7 Jahren abzubauen ist. Während der ersten drei Jahre werden Pflegemaßnahmen und erforderlichenfalls Nachpflanzungen vorgenommen. Im weiteren Entwicklungsverlauf werden die forstlichen Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen hinsichtlich der Holzartenzusammensetzung durchgeführt.

Im Bereich der Obstwiese wird eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche einer extensiven Nutzung zugeführt und mit hochstämmigen Obstbäumen (z.B. Kirsche, Apfel, Birne, Pflaumen) bepflanzt.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der planerischen Auswirkungen findet sich im Umweltbericht.

### **B.4.3** Artenschutz

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden Baurechte geschaffen. Können diese Baurechte aber nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Plangebiet geschützte Arten betroffen sein könnten, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes daher unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten.

Im vorliegenden Plangebiet ist eine Waldparzelle mit jungem etwa 10- 20 Jahre altem Bestand. Die Fläche war vormals überwiegend mit alten Erlen bestanden, die jedoch auf den Stumpf gesetzt wurden. Da das Vorkommen geschützter Arten nicht in diesem Bereich nicht unwahrscheinlich ist soll die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung geprüft werden.

Einschlägig ist hierbei der § 44 Abs. 1 BNatSchG, der dem Schutz besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten gilt. Darunter fallen die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten sowie alle europäischen Vogelarten. Lediglich nach nationalem Recht geschützte Arten fallen nicht darunter.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung (s. Fachbeitrag "Waldfläche südlich "Auf dem Hövel", nördlich "Schwester-Hildebranda-Straße": Potenzielle Auswirkungen bei Planumsetzung", November 2013) erfolgte eine orientierende Begehung des Plangebietes. Im Zuge des weiteren Planungsverlaufs wurde verabredet, dass im Frühjahr 2014 ergänzende Kartierungen für holzbewohnende (xylobionte) Käfer, Brutvögel und Fledermäuse erfolgen sollen, inklusive Beobachtungen zu möglicherweise auftretenden Amphibien. Im Ergebnis kommt das Gutachten für die Artengruppen holzbewohnende Käfer, Brutvögel, Gastvögel Fledermäuse und Amphibien zu dem nachfolgend dargelegten Ergebnis.

#### Holzbewohnende Käfer

Die Untersuchung des Wäldchens auf xylobionte Käfer ergab keine Nachweise. Es konnte keine Art festgestellt werden, die in irgendeiner Weise Bezug zu einer xylobionten Lebensweise aufwies.

Ein ausreichender Anteil von Totholz trägt wesentlich zur Artenvielfalt eines Waldes bei (z. B. FREI 2006). Das Wäldchen besitzt zwar dadurch, dass nach dem letzten Fällen einige Baumstümpfen stehen gelassen wurden, ein relativ gutes Nahrungspotential für xylobionte Käfer, aber es sind stets noch weitere Faktoren ausschlaggebend, dass tatsächlich eine erfolgreiche Besiedlung stattfinden kann. Zum einen ist die historische Entwicklung des Wäldchens und der das Wäldchen umgebenen Landschaft zu betrachten. Unter Berücksichtigung der jetzigen Umgebung ist zu vermuten, dass das der Gehölzbestand schon bevor eine Bebauung im Umfeld stattgefunden hat, weitgehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben war. Naturnahe Wälder scheinen nicht in der Nähe existiert zu haben, so dass das Wäldchen über Jahrzehnte oder noch länger isoliert in einer Agrarlandschaft lag. Derartige Standortverhältnisse erschweren bzw. verhindern eine erfolgreiche Besiedlung von xylobionten Käfern, die vorwiegend alte, naturnahe Wälder, die sich durch hohe Totholzqualitäten und Strukturvielfalt sowie einen hohen Totholzanteil (mind. 30 m3/ha, FREI 2006; s. a. MÜLLER et al. 2007) auszeichnen, besiedeln.

Isolierte Lebensräume, wie das Untersuchungsgebiet, müssen schon eine gewisse Flächengröße aufweisen, um dauerhaft die Existenz von xylobionten Käfern zu sichern, denn eine hohe Strukturvielfalt und Totholz unterschiedlicher Qualität sind nur in großen, naturnahen Wäldern dauerhaft verfügbar. Es gibt zahlreiche xylobionte Arten, die neben dem Holzsubstrat auch andere Nahrungsressour-

cen unbedingt benötigen, die im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden sind. So benötigen viele Bockkäferarten in der anfänglichen adulten Phase ein hohes Blütenangebot, da zur Entwicklung der Geschlechtsreife Nektar und Pollen unabdingbar sind; die Imagines der Hirschkäfer ernähren sich von Baumsäften.

Das Wäldchen hat als Habitat für xylobionte Käfer nur eine geringe oder keine Bedeutung.

### **Amphibien**

Anlässlich der aufgelisteten Begehungstage und -nächte wurden keine Lurche im Gebiet festgestellt. Das gelegentliche Vorkommen einzelner Tiere kann angenommen werden, denn manche Lurcharten besiedeln vor allem außerhalb der Reproduktionsphase terrestrische Lebensräume.

# Brutvögel

Alle Brutvogelarten ("europäische Vogelarten") in dem Wäldchen sind besonders geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Streng geschützte Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) von in den Gehölzen vorkommenden Vogelarten werden bei der Vorhabensrealisierung überplant und wegfallen. Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und gegen das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit erfolgte. Dann läge übrigens auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, das sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde, da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind (vgl. Kap. 2.3.2).

Die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit ist auszuschließen, also in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.07.

#### Gastvögel

Dohlenschlafplatz: Der Dohlenschlafplatz, der zeitweise auch von anderen Krähenvögeln genutzt werden könnte, ist als Ruhestätte i. S. des Artenschutzes anzusehen. Seine Beseitigung würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) soweit nicht i. S. von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann als gegeben angesehen werden, denn im Allgemeinen verfügen Dohlen, wie auch andere Krähenvogelarten, die Schlafplätze nutzen, über mehrere mögliche Schlafplätze. Damit ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten für die örtliche Dohlen-Übernachtungsschar gegeben sind, jedenfalls diesbezüglich kein Mangel herrscht.

### Fledermäuse

Es werden bei Gehölzbeseitigung voraussichtlich keine Fortpflanzungsstätten von im Bereich des Plangebietes vorkommenden Fledermaus- Arten zerstört. Im Wäldchen Dinklage B- Plan Nr. 21.2/6. Änd. (Ergänzung Fauna, Juli 2014) Dipl.- Biol. V. Moritz (BDBiol) Seite 11 selbst wurden keine Fledermäuse angetroffen; hier fanden sich auch keine in Baumhöhlen brütenden Vogelarten, die als Quartiergeber fungieren könnten, z. B. Meisen, Spechte.

Die Beeinträchtigung potentieller Fledermaus-Jagdgebiete im Raum neben dem Plangebiet ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen

prognostiziert werden. Durch die Planrealisierung werden mögliche Jagdgebiete um das Gehölz zwar wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung neue Jagdgebiete bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Grünflächen (Häuser, Gärten) – in/an den Gebäuden/Häusern ggf. auch Quartiere).

#### **Ergebnis**

Das Vorhaben ist, zumal unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten durchführbar.

# B.5 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

# Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert. Die vorhandenen Leitungen liegen sämtlich im öffentlichen Straßenraum.

### Abwasserbeseitigung

Zu Abwasserbeseitigung sind die bebauten in der Umgebung bereits vorhandenen Grundstücke an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit Anbindung an die gemeindliche Kläranlage angeschlossen. Im Rahmen der Beteiligung teilte der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband mit, dass das Plangebiet in Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Freigefällekanäle an die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Freigefälle DN 200) im Bereich "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" angeschlossen werden kann.

Da keine schmutzwasserintensiven Betriebe in dem Gebiet vorhanden sind und auch keine Ansiedlung dergleichen geplant ist, stehen zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.

#### <u>Niederschlagswasser</u>

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht oder zwischengespeichert und anschließend entsprechend gedrosselt und über die vorhandene Regenwasser-Kanalisation in der "Schwester- Hildebranda-Straße" (DN 300) abgeleitet werden. Für eine ungedrosselte Regenwasserableitung stehen keine ausreichenden Entwässerungskapazitäten zur Verfügung.

Welche Entwässerungsvariante auf den Einzelgrundstücken letztlich zu Ausführung kommt, müssen spätere Untersuchungen wie Grundwasserstand, örtliche Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.

### Stromversorgung

Die Stromversorgung der Mittelspannung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der EWE gesichert.

#### Löschwasserversorgung

Über das vorhandene Versorgungsnetz ist die Löschwasserversorgung durch Unterflurhydranten gewährleistet.

# <u>Abfallentsorgung</u>

Die Abfallentsorgung mit der Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

# C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Stadt Dinklage eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO.

Als Material für die Dacheindeckung sind nur naturrote, rotbraune, braune und anthrazitfarbene Tondachpfannen oder Betondachsteine zulässig. Glasierte und reflektierende Ziegel sind nicht zulässig. Die Anbringung von Verglasungen und Solarenergieanlagen sowie die Begrünung von Dachflächen mit Pflanzen bleiben unberührt. Anbauten an bestehende Gebäude, die eine abweichende Eindeckung aufweisen, sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Die Außenfassaden aller Gebäude sind ausschließlich als Ziegelfassaden aus hellem, naturrotem oder rotbraunem Ziegel, als Putz- oder glatte Kalksandsteinfassaden mit Farbanstrich in ortsüblichen Farben oder als Holzfassaden auszuführen.

Diese Vorschriften zielen auf einen einheitlichen Gesamteindruck in Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung entlang der Straße "Auf dem Hövel" und der "Schwester-Hildebranda-Straße" ab. Die zulässigen Materialien und Farbgestaltungen sind ortstypisch und fügen sich in die bestehende Bebauung im Umfeld des Änderungsbereiches ein. Die verbleibende Auswahl an Gestaltungsmöglichkeiten ist zum einen groß genug, um individuellen Ansprüchen zu genügen und kann zum anderen einen konstanten Übergang zwischen der vorhandenen und der neuen Bebauung sicherstellen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit anderer Materialien bei Anbauten soll unnötige Härten vermeiden.

# **D** UMWELTBERICHT

# D.1 Einleitung

# D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Südlich der Straße "Auf dem Hövel befindet sich eine Waldfläche. Dieser bisher als innerörtliche Waldfläche genutzter Bereich zwischen der Straße "Auf dem Hövel" und der "Schwester-Hildebranda-Straße" soll zukünftig im Rahmen einer Verdichtung der innerörtlichen Bauflächen in ein Mischgebiet umgewandelt werden. Mit Bezug auf die umliegende Bebauung sollen hier Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplansänderung umfasst eine Fläche von 4.884 m².

# D.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele des Umweltschutzes sind in verschiedenen Fachgesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt. Weiteres ergibt sich aus europäischen Normen zum Arten- und Habitatschutz.

Auf regionaler bzw. lokaler Ebene sind folgende Zielsetzungen von Relevanz:

#### Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Rund 1,5 Kilometer südöstlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet "Wald bei Burg Dinklage". Der Schutzzweck besteht in der Verbesserung der Repräsentanz des Eremit-Käfers sowie alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandböden und bodensaurer Buchenwälder im Naturraum 'Dümmer - Geestniederung und Ems – Hunte - Geest'. Da sich zwischen dem FFH – Gebiet und dem Plangebiet bebautes Stadtgebiet befindet, ist eine Beeinflussung des FFH Gebietes durch diese Planung ausgeschlossen. EU Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich und dessen relevanter Umgebung nicht vorhanden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf FFH und EU Vogelschutzgebiete.

#### Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Vechta aus dem Jahre 2005 sind für den Änderungsbereich und seine Umgebung u.a. folgende Aussagen und Bewertungen dargestellt:

Karte 1 Biotope: Besiedelter Bereich

Karte 2 Landschaftsbild: Größere Siedlungskomplexe städtischer Prägung

Karte 3 Boden: Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung und Eintrag von Schad-

stoffen: Gewerbegebiete und verdichtete Siedlungen mit hohem bis sehr ho-

hem Versiegelungsgrad

Karte 4.1 Grundwasser: Keine besondere Bedeutung für die Wassergewinnung

Karte 5 Klima: Siedlungsklima, verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete

# Regionalplanung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind für den dargestellten Änderungsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Das RROP des Landkreises Vechta stammt aus dem Jahre 1997. Entsprechend § 5 Abs. 7. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP mit Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten außer Kraft gesetzt. Im Juli 2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des RROP gefasst, jedoch bisher kein Entwurf in die Beteiligung gegeben. Somit können der vorliegenden Planung keine Ziele des RROP entgegen stehen. Jedoch können die damaligen Festsetzungen aus dem RROP zur Bewertung des Vorhabens hinzugezogen werden.

#### Danach hätte gegolten:

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Dinklage als Grundzentrum festgelegt. In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu fördern. Darüber hinaus ist der Stadt die Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen.

Bezüglich der Entwicklung der Raumstruktur und der Entwicklung der Bevölkerung führt das Regionale Raumordnungsprogramm aus, dass durch geeignete Maßnahmen die Rahmenbedingungen für eine positive Bevölkerungsentwicklung zukunftsorientiert zu verbessern sind. Besonders sind geeignete Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und für die Landwirtschaft zu schaffen. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen in den Bereichen

- des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes,
- des Wohnungsangebotes,
- der Schul- und Weiterbildung,
- der Gesundheitsversorgung,
- des Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebotes
- sowie der Umweltqualität

zu verbessern.

Da die Änderung des Bebauungsplans der Verdichtung der innerörtlichen Bebauung dient, würde der Planung unter Annahme der noch geltenden Belange der Regionalplanung grundsätzlich nichts im Wege stehen.

Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die RROP im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Im LROP werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung durch Fettdruck besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Weder die textliche Fassung noch die zeichnerische Darstellung des LROP enthalten bezüglich des Plangebietes Darstellungen oder Festsetzungen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht entgegensteht.

# Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen an besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

# <u>Immissionsschutz</u>

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist als Beurteilungsgrundlage für den Schallschutz die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" als erste Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Dabei werden für Wohngebiete und Mischgebiete, in denen das Wohnen ebenfalls allgemein zulässig ist, Orientierungswerte vorgegeben, die möglichst nicht überschritten werden sollten. Mit der Einhaltung der Orientierungswerte soll gewährleistet werden, dass die Bevölkerung keinen gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt ist. Dies hat die Stadt in Planungen vorsorgend zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Immissionssituation ist zu bedenken, dass die Einwirkungen verschiedener Geräuscharten unterschiedlich und stets getrennt von einander zu ermitteln und zu bewerten ist. So wird eine Addition der verschiedenen Lärmimmissionen nicht vorgenommen und durch die verschiedenen anzuwendenden Regelwerke ergeben sich auch unterschiedliche Abwägungsgrundlagen.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

#### <u>Gewerbelärm</u>

Neben der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" dient zur Beurteilung von Auswirkungen aus Gewerbelärm die Technische Anleitung Lärm 1998 (TA Lärm), der eine normkonkretisierende Bedeutung zukommt.

Tabelle: Beurteilungsgrundlagen für Gewerbelärm

	DIN 18005		TA Lärm	
	Orientierungswerte Immissionsric		srichtwerte	
	tags nachts		tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)	65 dB(A) 50 dB(A)	

Im Rahmen der Bauleitplanung ist bei der Planung darauf zu achten, dass die Werte der DIN 18805 möglichst nicht überschritten werden. Dies kann durch Berücksichtigung genügend großer Abstände zwischen unverträglichen Nutzungen geschehen oder durch Einschränkung der unverträglichen Nutzungen.

# <u>Verkehrslärm</u>

Bezüglich des Verkehrslärms ist hier neben der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" auch die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung, BImSchV) zu nennen.

Tabelle: Beurteilungsgrundlagen für Verkehrslärm

	DIN 18005		16. BlmSchV	
	Orientierungswerte		Immissionsgrenzwerte	
	tags nachts tags		nachts	
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	45 dB(A)	59 dB(A)	49dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	50 dB(A)	64dB(A)	54dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)	69 dB(A) 59 dB(A)	

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Vorschriften mit Normcharakter (BImSch-Verordnungen) und die darin enthaltenen Regelungen zweifelsohne auch für die planende Stadt Dinklage ein höheres Gewicht besitzen als eine DIN-Vorschrift.

#### Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Nds. Denkmalschutzgesetz herangezogen.

### <u>Altlasten</u>

Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

# D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird für die einzelnen Schutzgüter der Umweltzustand im gegenwärtigen, also unbeplanten Zustand dargestellt und bewertet. Daran schließt sich jeweils eine Beschreibung der Auswirkungen an, welche die Umsetzung des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut hat.

# D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

#### D.2.1.1 Bestandsaufnahme

#### **Boden**

Die Abfrage der relevanten Karten von dem NIBIS® Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie am 30. 01. 2014 ergibt folgende Ergebnisse:

- Historische Landnutzung (1898): "Acker"
- Bodengroßlandschaften: "Talsandgebiete"
- Höhe über NN = 26,47 m
- Geländeneigung = 0,1 bis 1,0 %
- Mittlerer Grundwasserhochstand = 0,5 m, mittlerer Grundwassertiefstand = 1,6 m unter Geländeoberfläche.
- Bodentyp: Gley- Podsol
- Altlasten: keine Darstellung
- · Suchräume für schutzwürdige Böden: keine Darstellung
- Baugrundklasse: "Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert (Sand, Kies)

Der vorliegende Bodentyp ist im norddeutschen Flachland relativ häufig. In der im Änderungsbereich vorliegenden Ausprägung ist er von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

#### Grundwasser (Boden/Wasserkreislauf)

Bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 728 mm wird die Grundwasserneubildungsrate vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf dem NIBIS® Kartenserver mit 151 bis 200 mm/a angegeben. Der Grundwasserkörper unter dem Änderungsbereich wird dort als "Hase Lockergestein rechts" bezeichnet.

Der Änderungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

# **Oberflächenwasser**

Innerhalb des Änderungsbereich es gibt es keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegene Vorflut stellt der etwa 50 m südwestlich der Schwester – Hildebranda - Straße verlaufende Hopener Mühlenbach dar, der in Richtung Nordwesten zum Dinklager Mühlenbach fließt, der wiederum in die Lager Hase mündet.

# Luft/Klima

Der Landschaftsrahmenplan weist in der Karte 5 "Klima" für den Änderungsbereich die Darstellung "Siedlungsklima, verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete" auf. Zu bedenken ist allerdings, dass der Landschaftsrahmenplan mit dem Maßstab 1 : 50.000 eine wesentlich generalisierendere Betrachtung vornimmt, als die verbindliche Bauleitplanung im Maßstab 1 : 1.000. Und so ist in Rechnung zu stellen, dass die Vegetation des Änderungsbereich es durchaus ausgleichend auf das

Siedlungsklima wirkt. Somit hat der Änderungsbereich im bisherigen Zustand eine allgemeine Bedeutung für das Klima.

# Biotoptypenkartierung /Bewertung

Die Biotoptypen des Änderungsbereiches wurden im Oktober und November 2013 durch das Büro Moritz Umweltplanung kartiert. In seinem Gutachten wird für den gesamten Änderungsbereich der Biotoptyp "Ahorn- und Eschen – Pionierwald" (WPE) nach Drachenfels 2011 festgestellt.

In der hier vorliegenden Ausprägung besteht für diesen Biotoptyp kein gesetzlicher Schutz (vgl. Moritz 2013, S. 9).

Dieser Biotoptyp ist nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück 2009 als empfindlicher Bereich anzusehen und mit 1,6 bis 2,5 WE je Flächeneinheit in die Kompensationsbilanz einzustellen.

#### Fauna

Im Zuge der Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurden die Potenziale des Änderungsbereiches als Lebensraum für Wildtiere abgeschätzt.

# **Artenschutz**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist auf Vorkommen von besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist von Bedeutung, dass für den Fall, dass in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung (s. Fachbeitrag "Waldfläche südlich "Auf dem Hövel", nördlich "Schwester-Hildebranda-Straße": Potenzielle Auswirkungen bei Planumsetzung", November 2013) erfolgte eine orientierende Begehung des Plangebietes. Im Zuge des weiteren Planungsverlaufs wurde verabredet, dass im Frühjahr 2014 ergänzende Kartierungen für holzbewohnende (xylobionte) Käfer, Brutvögel und Fledermäuse erfolgen sollen, inklusive Beobachtungen zu möglicherweise auftretenden Amphibien.

### Besonderer Artenschutz Fauna

# 1. Holzbewohnende (xylobionte) Käfer

Die Untersuchung des Wäldchens auf xylobionte Käfer ergab keine Nachweise. Es konnte keine Art festgestellt werden, die in irgendeiner Weise Bezug zu einer xylobionten Lebensweise aufwies. Dinklage B-Plan Nr. 21.2/6. Änd. (Ergänzung Fauna, Juli 2014) Dipl. - Biol. V. Moritz (BDBiol) Seite 6 Ein ausreichender Anteil von Totholz trägt wesentlich zur Artenvielfalt eines Waldes bei (z. B. FREI 2006). Das Wäldchen besitzt zwar dadurch, dass nach dem letzten Fällen einige Baumstümpfen stehen gelassen wurden, ein relativ gutes Nahrungspotential für xylobionte Käfer, aber es sind stets noch weitere Faktoren ausschlaggebend, dass tatsächlich eine erfolgreiche Besiedlung stattfinden kann. Zum ei-

nen ist die historische Entwicklung des Wäldchens und der das Wäldchen umgebenen Landschaft zu betrachten. Unter Berücksichtigung der jetzigen Umgebung ist zu vermuten, dass das der Gehölzbestand schon bevor eine Bebauung im Umfeld stattgefunden hat, weitgehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben war. Naturnahe Wälder scheinen nicht in der Nähe existiert zu haben, so dass das Wäldchen über Jahrzehnte oder noch länger isoliert in einer Agrarlandschaft lag. Derartige Standortverhältnisse erschweren bzw. verhindern eine erfolgreiche Besiedlung von xylobionten Käfern, die vorwiegend alte, naturnahe Wälder, die sich durch hohe Totholzqualitäten und Strukturvielfalt sowie einen hohen Totholzanteil (mind. 30 m3/ha, FREI 2006; s. a. MÜLLER et al. 2007) auszeichnen, besiedeln.

Isolierte Lebensräume, wie das Untersuchungsgebiet, müssen schon eine gewisse Flächengröße aufweisen, um dauerhaft die Existenz von xylobionten Käfern zu sichern, denn eine hohe Strukturvielfalt und Totholz unterschiedlicher Qualität sind nur in großen, naturnahen Wäldern dauerhaft verfügbar. Es gibt zahlreiche xylobionte Arten, die neben dem Holzsubstrat auch andere Nahrungsressourcen unbedingt benötigen, die im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden sind. So benötigen viele Bockkäferarten in der anfänglichen adulten Phase ein hohes Blütenangebot, da zur Entwicklung der Geschlechtsreife Nektar und Pollen unabdingbar sind; die Imagines der Hirschkäfer ernähren sich von Baumsäften.

Fazit: Das Wäldchen hat als Habitat für xylobionte Käfer insgesamt nur eine geringe oder keine Bedeutung.

#### 2. Amphibien

Anlässlich der Begehungstage und -nächte wurden keine Lurche im Gebiet festgestellt. Das gelegentliche Vorkommen einzelner Tiere kann angenommen werden, denn manche Lurcharten besiedeln vor allem. außerhalb der Reproduktionsphase terrestrische Lebensräume.

#### 3. Brutvögel

Anlässlich der in Kap. 1 genannten Kartierdurchgänge wurden sechs Brutvogelarten aufgenommen:

- Amsel (drei Reviere), freibrütende Vogelart
- Buchfink (ein Revier), freibrütende Vogelart
- Haussperling (ein Revier; die Vögel brüteten aber in benachbarten Gebäuden), höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelart
- Rotkehlchen (ein Revier), freibrütende Vogelart
- Ringeltaube (sieben Reviere; überwiegend nach Nestfunden), freibrütende Vogelart
- Zilpzalp (drei Reviere), freibrütende Vogelart.

Weitere Vogelarten mit Gesangsnachweisen: Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Heckenbraunelle, Zaunkönig. Reviere ließen sich für diese vier Arten nicht abgrenzen.

**Fazit:** Der Brutvogelbestand umfasst keine bestandsgefährdeten Arten und war damit niedriger, als in der Potenzialstudie (November 2013) angenommen. Das Wäldchen wird von typischen Wald-Vogelarten und Arten mit weiter Verbreitung und häufigem Vorkommen in Gehölzen besiedelt (siehe z. B. KRÜGER 2007, THEUNERT 2008, KRÜGER *et al.* 2014).

Als Nebenbeobachtung ist darauf hinzuweisen, dass das Wäldchen im April/Mai von bis zu 30 Dohlen als Schlafplatz genutzt wurde.

#### 4. Fledermäuse

Es wurden folgenden Arten mittels Fledermausdetektor-Kontakten bzw. via Sichtbeobachtungen nachgewiesen: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus. Das Fledermausartenspektrum ist als gering zu bezeichnen. Im Gehölzbestand des Wäldchens hielten sich an den Begehungstagen keine Fledermäuse auf. Lediglich die Randbereiche des Wäldchens werden von einzelnen Tieren auf Jagd- oder Ortswechselflügen tangiert.

Schwärmende, d. h. vor ihrem Quartier fliegende Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Während einige Nachweise Fledermäuse betrafen, die ihren Aufenthaltsort wechselten, ließen sich auch zahlreiche ortsgebundene Jagdflüge nachweisen.

Vorkommens-Schwerpunkte war der Luftraum über den Straßen "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße".

**Fazit:** Die Gehölze im Wäldchen dienen nach den obigen Feststellungen nicht als Quartiere für Fledermäuse. Das Wäldchen selbst spielt auch keine nennenswerte Rolle für nahrungssuchende Fledermäuse, wobei seine Randstrukturen es erlauben, erforderlichenfalls mehr oder minder windgeschützt zu jagen. Dies nutzten die Fledermäuse (s. Karteneintragungen).

# Landschaft

Für den Änderungsbereich vermerkt der Landschaftsrahmenplan "Größere Siedlungskomplexe städtischer Prägung". Allerdings ist der Landschaftsrahmenplan aufgrund seiner generalisierenden Intention nicht geeignet die individuelle Situation eines von städtischen Strukturen umgebenen 0,5 ha umfassenden Wäldchens differenziert darzustellen. Andererseits muss diese Fläche aber eben auch im Zusammenhang mit ihrer Umgebung betrachtet und bewertet werden.

Der junge Ahorn- und Eschen - Pionierwald wirkt inmitten der städtischen Bebauung eher ungepflegt und fehl am Platze. Deshalb ist er hier, anders als dies in freier Landschaft der Fall wäre, nur von allgemeiner Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild.

#### Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

### D.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

#### Boden

Der anstehende Gley – Podsol wird bei Durchführung der Planung erhebliche Veränderungen erfahren. Durch Überbauung mit Gebäuden, und Nebenanlagen wie z. B. Terrassen werden 45 % des Änderungsbereich es versiegelt. In den übrigen Bereichen ist damit zu rechnen, dass das Bodenprofil durch Erdarbeiten sowie Auf- und Abtrag verändert wird. Die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

#### Grundwasser/Wasserkreislauf

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht oder zwischengespeichert und anschließend entsprechend gedrosselt und über die vorhandene Regen-

wasser-Kanalisation in der "Schwester- Hildebranda-Straße" (DN 300) abgeleitet werden. Für eine ungedrosselte Regenwasserableitung stehen keine ausreichenden Entwässerungskapazitäten zur Verfügung.

Welche Entwässerungsvariante auf den Einzelgrundstücken letztlich zu Ausführung kommt, müssen spätere Untersuchungen wie Grundwasserstand, örtliche Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.

#### Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht berührt. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers wird eine zusätzliche Belastung der Vorflut vermieden. Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

#### Luft/Klima

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes wird dessen klimatische Ausgleichsfunktion für den Nahbereich entfallen. Innerhalb des Änderungsbereiches und in dessen näherer Umgebung wird das Klima erheblich beeinträchtigt.

### Pflanzen und Tiere

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden sich künftig andere, weniger empfindliche Biotopstrukturen im Änderungsbereich ergeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung von wildlebenden Tieren und Pflanzen ist die Folge.

#### Artenschutz

### 1. Holzbewohnende (xylobionte) Käfer

Während der Begehungen wurden keine Vorkommen nachgewiesen, daher sind diese artenschutzrechtlich nicht zu würdigen

### 2. Amphibien

Im Plangebiet sind keine Vorkommen nachgewiesen worden. Einzeltiervorkommen sind jedoch denkbar.

### 3. Vögel

Alle **Brutvogelarten** ("europäische Vogelarten") in dem Wäldchen sind besonders geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Streng geschützte Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) von in den Gehölzen vorkommenden Vogelarten werden bei der Vorhabensrealisierung überplant und wegfallen. Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und gegen das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit erfolgte. Dann läge übrigens auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, das sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde, da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind (vgl. Kap. 2.3.2).

Der Dohlenschlafplatz, der zeitweise auch von anderen Krähenvögeln genutzt werden könnte, ist als Ruhestätte i. S. des Artenschutzes anzusehen. Seine Beseitigung würde einen artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestand auslösen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) soweit nicht i. S. von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann als gegeben angesehen werden, denn im Allgemeinen verfügen Dohlen, wie auch andere Krähenvogelarten, die Schlafplätze nutzen, über mehrere mögliche Schlafplätze. Damit ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten für die örtliche Dohlen-Übernachtungsschar gegeben sind, jedenfalls diesbezüglich kein Mangel herrscht.

**Ergebnis:** Die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit ist auszuschließen, also in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.07. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Vogelarten durchführbar.

### 4. Fledermäuse

Es werden bei Gehölzbeseitigung voraussichtlich keine Fortpflanzungsstätten von im Bereich des Plangebietes vorkommenden Fledermaus-Arten zerstört. Im Wäldchen selbst wurden keine Fledermäuse angetroffen; hier fanden sich auch keine in Baumhöhlen brütenden Vogelarten, die als Quartiergeber fungieren könnten, z. B. Meisen, Spechte.

**Ergebnis:** Die Beeinträchtigung potentieller Fledermaus-Jagdgebiete im Raum neben dem Plangebiet ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Durch die Planrealisierung werden mögliche Jagdgebiete um das Gehölz zwar wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung neue Jagdgebiete bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Grünflächen (Häuser, Gärten) – in/an den Gebäuden/Häusern ggf. auch Quartiere).

#### Landschaft

Da der Änderungsbereich vollständig von städtischer Bebauung umgeben ist, muss hier eher von einem Stadt- als von einem Landschaftsbild gesprochen werden. Gleichwohl ist mit der Umsetzung der Planung eine erhebliche Veränderung der Ansicht verbunden. Anstelle des wild wachsenden Wäldchens werden künftig Häuser mit gestalteten und gepflegten Gärten zu sehen sein. Ob darin eine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen ist, hängt sehr entscheidend vom individuellen Bewertungsmaßstab des Betrachters ab. Menschen, die sich an den Anblick der grünen Kulisse gewöhnt haben oder die wild wachsende Natur in jedem Fall schön finden, werden die Beseitigung der Gehölze als erhebliche Beeinträchtigung empfinden.

Derzeit genießen die Anlieger den Vorteil der Lage in der Nähe eines Wäldchens. Jedoch wird durch die geplante Entstehung eines weiteren Mischgebietes auf der Waldfläche die Wohnqualität der angrenzenden Mischgebietesgrundstücke nicht wesentlich reduziert. Auch weiterhin sorgt die Nähe zum Hopener Mühlenbach sowie der durchgrünte Charakter des Gebietes für eine gute Wohnqualität auf den angrenzenden Grundstücken.

#### Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt. In Folge der Umsetzung der Planung wird die biologische Vielfalt vermutlich weiter abnehmen, so dass dann nur noch eine geringe Bedeutung zu verzeichnen sein wird. Es wird daher von einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ausgegangen.

## D.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung an diesem Standort ist zu erwarten, dass sich der Pionierwald im Zuge einer natürlichen Sukzession weiter entwickelt. Sofern menschliches Eingreifen unterbleibt, wäre zu erwarten, dass diese Entwicklung im Verlauf von etwa 100 Jahren einen von Eschen, Eichen und Birken dominierten Laubmischwald zur Folge hat.

Die Stadt Dinklage würde den Bauflächenbedarf an anderer Stelle erfüllen. Dies würde zu einer Stadterweiterung an der Peripherie und damit zu mehr Landschaftsverbrauch führen.

# D.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäße § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

#### Vermeidung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser werden durch die Versickerung der Niederschläge im Änderungsbereich vermieden. Hierdurch kann ebenfalls ein Teil der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, nämlich die Grundwasserneubildung, vermieden werden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes werden vermindert, indem an der Ostseite des Änderungsbereiches eine 5 m Breite Fläche für die Entwicklung einer frei wachsenden Hecke aus standortheimischen Gehölzen vorgesehen ist. Diese Hecke bewirkt eine optische Abgrenzung zu der eher gewerblich geprägten Bebauung östlich des Änderungsbereiches.

#### Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nur in soweit zu beachten als sie durch neue Baurechte entstehen, die bisher nicht gegeben waren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die als MI 1 und MI 2 festgesetzten Gebiete.

Da der Geltungsbereich derzeit als Wald im Sinne des NWaldLG anzusehen ist, werden zunächst die Bestimmungen dieser Norm zur Kompensation angewendet. Demnach ist der Wald zunächst im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Ökosystems Wald auszugleichen. Die Beurteilung dieser Waldfunktionen erfolgte durch eine fachkundige Person gem. §15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG unter Beachtung des Runderlasses vom 02.01.2013 zum NWaldLG (vgl. Anhang 4). Nach dem Waltgutachten liegt die Wertigkeit des Waldes bei< 2 und ist mit einem Wert von 1,0 bis 1,2 auszugleichen. Zudem wird empfohlen, die Ersatzaufforstung mit einem Wert von 1,0 umzusetzen.

Über die Ersatzaufforstung hinaus sind weiter Funktionen des Naturhaushaltes durch die Bebauung betroffen. Zur Bewertung dieser weiteren Eingriffe wird das Osnabrücker Kompensationsmodell in der

Fassung von 2009 angewendet. Allerdings wird dabei dann nicht Wald, sondern Acker als Ausgangsbiotoptyp in die Gegenüberstellung von vor und nach Umsetzung der Planung gegebenen Werten eingestellt. Die folgende Aufstellung zeigt die Werte nach den Vorgaben dieses Bewertungsmodells:

Bestand			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Acker (Waldumwandlung separat)	4.884	0,8	3.907
Summe	4.884		3.907
Planung			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Neuangelegte Feldhecke (HFN)	350	1,5	525
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	2.347	1	2.347
Fläche mit Ziegel- oder Betonsteinpflaster (TFZ)	729	0,1	73
Sonstiges Dach (TDX)	1.458	0	0
Summe	4.884		2.945
Kompensationsdefizit			962

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit im Umfang von 962 auf Quadratmeter bezogenen Werteinheiten.

Für die Kompensation der Waldbeseitigung und der übrigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll eine Ackerfläche auf dem Flurstück 82/2 in der Flur 27 neben der Hofstelle Schwege 46 zu einem Laubmischwald aufgeforstet werden. Dieses Flurstück umfasst insgesamt etwa 1,2 ha. Circa 5.000 m² davon sind jedoch bereits jetzt als Wald anzusehen. So dass nur 6.766 m² Ackerfläche aufgeforstet werden können. Davon werden 4.884 m² für die 1:1 Kompensation des Waldes gebraucht. Die verbleibenden 1.882 m² stehen für die Kompensation der übrigen Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Verfügung. Dieser Flächenanteil wird auf 382 m² gleicher Weise aufgeforstet und auf 1.500 m² mit einer extensiv genutzten Obstwiese bepflanzt.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden Entsprechend der folgenden Aufstellung in die Kompensationsbilanz nach dem Osnabrücker Modell eingestellt:

<b>Externe Kompensation</b> auf Flurstück 82/2, Flur 27, Gemarkung	Dinklage, Schwege 46		
Bestand			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Acker (A)	1.882	1,2	2.258
Summe	1.882		2.258
Planung			
Darstellung/Biotoptyp	Größe in m²	Wertstufe	Flächenwert
Laubwaldjungbestand (WJL)	382	2,1	802
Obstwiese (OH)	1.500	2,0	3.000
Summe	1.882		3.802
Kompensationsleistung			1.544

Es zeigt sich, dass die Aufforstung auf dieser Fläche eine Kompensationsleistung von 1.544 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell erbringt. Es verbleibt somit ein Überschuss von 582 Werteinheiten.

Mit der Aufforstung in Schwege wird ein bestehender Waldansatz erweitert. Durch den Biotopverbund ist eine zügige Besiedlung der neuen Waldfläche mit Tier- und Pflanzenarten der Waldbiozönosen gesichert. Es ist vorgesehen, auf der bisherigen Ackerfläche einen Eichenmischwald durch Pflanzung von Eiche und Hainbuche aus autochthonem Saatgut neu zu begründen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Pflanzgut aus einer anerkannten Forstbaumschule des norddeutschen Raumes bezogen wird. Weitere Baumarten wie zum Beispiel Birke werden sich durch Sameneintrag aus benachbarten Gehölzbeständen in der neuen Waldfläche einstellen. Der Aufwuchserfolg wird durch einen 1,50 m hohen Wildschutzzaun gesichert, welcher nach der Sicherung der Kultur nach ca. 5-7 Jahren abzubauen ist. Während der ersten drei Jahre werden Pflegemaßnahmen und erforderlichenfalls Nachpflanzungen vorgenommen. Im weiteren Entwicklungsverlauf werden die forstlichen Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen hinsichtlich der Holzartenzusammensetzung durchgeführt.

Im Bereich der Obstwiese wird eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche einer extensiven Nutzung zugeführt und mit hochstämmigen Obstbäumen (z.B. Kirsche, Apfel, Birne, Pflaumen) bepflanzt.

### D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

# D.2.2.1 Bestandsaufnahme

Durch die Lage des Planungsgebietes in der Nähe zu Gewerbegebieten ist vorrangig mit Lärmimmissionen zu rechnen.

# Verkehrslärm

Im Plangebiet sind durch den Verkehrslärm ausgehend von der Straße "Auf dem Hövel" in anbetracht seiner Funktion für den Ziel- und Quellverkehr nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

### Gewerbelärm

Das Plangebiet und seine Umgebung sind in seiner Entwicklung geprägt durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen, Wohnbauflächen und einzelnen Grünflächen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" sind seinerzeit aus den Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage entwickelt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans schuf die Voraussetzungen für eine städtebauliche Beordnung in diesem Bereich, der in seiner Entwicklung geprägt ist durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen und durch das im Nordosten angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet.

Für den gesamten Planbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden drei Bebauungspläne aufgestellt, die Bebauungspläne Nr. 21.1 "Auf dem Hövel I", 21.2 "Auf dem Hövel II" und 21.3, "Auf dem Hövel III". Diese Pläne müssen unter dem Aspekt der städtebaulichen Beordnung als Einheit gesehen werden.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" getroffenen Festsetzungen sollte die im Plangebiet vorhandene und an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung einerseits gegen die Auswirkungen der gewerblichen Ansätze soweit wie möglich geschützt werden; anderseits sollte der gewerbliche Bauansatz durch die Wohnbebauung nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" östlich des Planungsgebietes ein Mischgebiet entstand, durch welches die Pufferwirkung der Waldfläche, welche lediglich durch die Schaffung eines Abstandes bestand, zwischen den gemischten Bauflächen und den gewerblichen Bauflächen aufgehoben wurde. Da das zuvor östlich des Plangebietes befindliche Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt wurde, grenzen nun östlich des Plangebietes Mischgebiete direkt an Gewerbegebiete. Die angrenzenden Gewerbegebiete müssen dadurch immissionsschutzrechtlich auf das westlich des Wäldchens gelegene Mischgebiet Rücksicht nehmen. Dadurch werden die westlich dieser Fläche befindlichen Mischgebiete wesentlich besser vor Immissionen aus den angrenzenden Gewerbegebieten geschützt, als es durch die bloße Abstandsfläche des Waldes möglich wäre.

#### Geruchsimmissionen

Innerhalb des Änderungsbereiches der Bebauungsplanänderung und in der näheren Umgebung befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, so dass auch nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Tierhaltung zu rechnen ist.

### <u>Altlasten</u>

Innerhalb des Änderungsbereiches der Bebauungsplanänderung und in der näheren Umgebung sind der Stadt Dinklage keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

## D.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

#### Verkehrslärm

Die von der Straße "Auf dem Hövel" aufgehenden Immissionen sind vor allem auf den Ziel in Quellverkehr für die umliegende, bereits bestehende Bebauung. Die davon ausgehenden Lärmimmissionen können daher vernachlässigt werden.

#### Gewerbelärm

Das Plangebiet und seine Umgebung sind in seiner Entwicklung geprägt durch das Nebeneinander von Gewerbe, Mischgebietsflächen, Wohnbauflächen und einzelnen Grünflächen.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" und Nr. 21.3 "Auf dem Hövel III" getroffenen Festsetzungen sollte die im Plangebiet vorhandene und an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung einerseits gegen die Auswirkungen der gewerblichen Ansätze soweit wie möglich geschützt werden; anderseits sollte der gewerbliche Bauansatz durch die Wohnbebauung nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden.

Die nördlich und östlich des Änderungsbereichs gelegenen Gewerbebetriebe erzeugen damit keine für das Mischgebiet relevanten Emissionen, da die Gewerbegebiete in direkter Nähe durch den Bebauungsplan Nr. 21.3 "Auf dem Hövel III" eingeschränkt sind und dort nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind.

Dieser Sachverhalt kann als Grundlage zur Bewertung bei Umwandlung einer Fläche für die Forstwirtschaft in ein Mischgebiet herangezogen werden. Daraus ergibt sich, dass für die festzusetzen Mischgebiete MI 1 und MI 2 keine negativen Auswirkungen aus den in der Nähe liegenden Gewerbegebieten zu erwarten sind.

Durch den Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten im Mischgebiete MI 1 und die Beschränkung des Mischgebietes MI 2 auf Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude wird es keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohngebietes durch Gewerbebetriebe geben.

#### Sportlärm

Innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung entstehen keine Sportanlagen, so dass auch nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

## D.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung des neuen Mischgebietes wird nicht zu einer Verbesserung der Immissionssituation der dort angrenzend schon vorhandenen Wohnbevölkerung führen, da die dort gegebenenfalls vorhandenen Beeinträchtigungen ihre Ursache in der gegebenen Lage in der Nähe der Gewerbeflächen außerhalb des Änderungsbereiches haben und diese Situation nicht von dieser Planung beeinflusst werden kann.

# D.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### Verkehrslärm

Da für das Änderungsgebiet weder Lärmimmissionen, noch Lärmemissionen zu erwarten sind, kann auf diesbezügliche Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen verzichtet werden.

#### Gewerbelärm

Da für das Änderungsgebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf diesbezügliche Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen verzichtet werden

# D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

#### D.2.3.1 Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Stadt Dinklage befinden sich im Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung kein Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

#### D.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Änderung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Für die Grundstücke, die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich ihrer Eigentumsrechte und Nutzungsmöglichkeiten durch die Änderung des Bebauungsplanes.

## D.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtrealisierung der Änderung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Für die Grundstücke, die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

# D.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

# D.2.4 <u>Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser</u>

# D.2.4.1 Bestandsaufnahme

Zu Abwasserbeseitigung sind die bebauten in der Umgebung bereits vorhandenen Grundstücke an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit Anbindung an die gemeindliche Kläranlage angeschlossen. Im Rahmen der Beteiligung teilte der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband mit, dass das Plangebiet in Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Freigefällekanäle

an die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Freigefälle DN 200) im Bereich "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" angeschlossen werden kann.

Da keine schmutzwasserintensiven Betriebe in dem Gebiet vorhanden sind und auch keine Ansiedlung dergleichen geplant ist, stehen zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

#### D.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Sämtliche Häuser sind an die bestehende Kanalisation anzuschließen und alle Abwässer an die zentrale vollbiologische Kläranlage abzuführen. Kleinkläranlagen werden nicht zugelassen.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wir weiterhin entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta erfolgen.

## D.2.4.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtrealisierung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

# D.2.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

# D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Planungsalternative wäre lediglich die Null-Variante, also den Ist-Zustand zu erhalten und Mischgebiete an anderer Stelle zu entwickeln. Tendenziell müsse dies jedoch an der Ortsrandlage geschehen und widerspräche damit dem Grundgedanken eines schonenden und nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden.

# D.2.6 <u>Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien</u>

Das Mischgebiet ist so konzipiert, dass für die einzelnen Grundstückseigentümer die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in dem Gebiet scheiden die Windenergie oder Biomasse aus. Eine südorientierte Bebauung für die Installation von Fotovoltaikanlagen und Solarkollektoren ist in dem Gebiet möglich; die passive Nutzung der Sonnenenergie ist ebenfalls gut möglich, denn ausreichende Abstände zwischen den Gebäuden und insbesondere eine südliche Ausrichtung der Gebäude sind möglich.

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht entgegen.

# D.2.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen soweit sie aufgrund zu erwartenden erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist das Verhältnis zwischen Natur und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen, die sich so auswirken, dass negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten wären.

# D.3 Zusätzliche Angaben

#### D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

## <u>Biotoptypenkartierung</u>

Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen. (Olaf von Drachenfels, in Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 2009)

Die naturschutzfachliche Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2009 (Hrsg.: Landkreis Osnabrück)

#### D.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

#### D.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden von der Stadt Dinklage im Zuge ihrer Aufgaben überwacht.

#### D.3.4 Zusammenfassung

Die südlich der Straße "Auf dem Hövel" und nördlich der "Schwester-Hildebranda-Straße" gelegene Waldfläche welche bisher als innerörtliche Waldfläche diente, zukünftig im Rahmen einer Verdichtung der innerörtlichen Bauflächen in ein Mischgebiet umgewandelt werden. Mit Bezug auf die umliegende Bebauung sollen hier Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Der Boden im Plangebiet wird bei Durchführung der Planung erhebliche Veränderungen erfahren. Durch Überbauung mit Gebäuden und Nebenanlagen werden etwa 45 % des Änderungsbereiches versiegelt. In den übrigen Bereichen ist damit zu rechnen, dass das Bodenprofil durch Erdarbeiten sowie Auf- und Abtrag verändert wird. Die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt werden dadurch erheblich beeinträchtigt.

Zu Abwasserbeseitigung sind die bebauten in der Umgebung bereits vorhandenen Grundstücke an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit Anbindung an die gemeindliche Kläranlage angeschlossen. Im Rahmen der Beteiligung teilte der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband mit, dass das Plangebiet in Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Freigefällekanäle an die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Freigefälle DN 200) im Bereich "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" angeschlossen werden kann.

Da keine schmutzwasserintensiven Betriebe in dem Gebiet vorhanden sind und auch keine Ansiedlung dergleichen geplant ist, stehen zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes wird dessen klimatische Ausgleichsfunktion für den Nahbereich entfallen. Innerhalb des Änderungsbereiches und in dessen näherer Umgebung wird das Klima erheblich beeinträchtigt.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden sich künftig andere, weniger empfindliche Biotopstrukturen im Änderungsbereich ergeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung von wildlebenden Tieren und Pflanzen ist die Folge. Das Vorhaben ist, zumal unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten durchführbar.

Für die Kompensation der Waldbeseitigung und der übrigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll eine Ackerfläche auf dem Flurstück 82/2 in der Flur 27 neben der Hofstelle Schwege 46 zu einem Laubmischwald aufgeforstet werden. Dieses Flurstück umfasst insgesamt etwa 1,2 ha. Circa 5.000 m² davon sind jedoch bereits jetzt als Wald anzusehen. So dass nur 6.766 m² Ackerfläche aufgeforstet werden können. Davon werden 4.884 m² für die 1:1 Kompensation des Waldes gebraucht. Die verbleibenden 1.882 m² stehen für die Kompensation der übrigen Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Verfügung. Dieser Flächenanteil wird auf 382 m² gleicher Weise aufgeforstet und auf 1.500 m² mit einer extensiv genutzten Obstwiese bepflanzt.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich darüber hinaus auch keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind damit nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind dadurch nicht erforderlich.

Die in der Nähe des Änderungsbereiches vorhandenen Gewerbegebiete sind über die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21.3 "Auf dem Hövel III" eingeschränkt und dort sind nur die Wohnnutzung und nicht erheblich störende Gewerbe zulässig, so dass für die festzusetzende gemischte Baufläche keine

negativen Auswirkungen aus den in der Nähe liegenden Gewerbegebieten zu erwarten sind. Durch den Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten im Mischgebiete MI 1 und die Beschränkung des Mischgebietes MI 2 auf Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude durch den Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" wird es zudem keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohngebiete durch Gewerbebetriebe in dem zu ändernden Bereich geben. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen durch Gewerbelärm nicht erforderlich.

Das Wohngebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 21.2 "Auf dem Hövel II" so konzipiert, dass für die einzelnen Grundstückseigentümer die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht nichts entgegen.

Da die Planung an der betroffenen Stelle einer Verdichtung der innerstädtischen Baustrukturen dienen soll, liegen alternative Flächen zur Siedlungsentwicklung tendenziell an der Ortsrandlage. Dies widerspräche jedoch dem Grundgedanken eines schonenden und nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich im Zuge der Erstellung des Umweltberichts nicht ergeben.

# E DATEN

# E.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m²
Mischgebiet (MI 1)	2.373
Mischgebiet (MI 2)	2.511
Σ	4.884

# E.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta

# E.3 Verfahrensvermerke

	3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 6. Änderung des ntlich in der Zeit vom 28.07.2014 bis zum 29.08.2014 ausgelegen.
Dinklage, den	
	Bürgermeister
	at der Stadt Dinklage zusammen mit der als Satzung beschlossenen 6. Nr.21.2 in der Sitzung am 21.10.2014 beschlossen.
Dinklage, den	
	Bürgermeister

STADT DINKLAGE
BEBAUUNGSPLAN Nr. 21.2
("Auf dem Hövel II")

WALDFLÄCHE SÜDLICH "AUF DEM HÖVEL", NÖRDLICH "SCHWESTER-HILDEBRANDA-STRAßE": POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN BEI PLANUMSETZUNG



**November 2013** 

ENTWURF

DIPL.-BIOL. VOLKER MORITZ FELDSTR. 32 26127 OLDENBURG

**2** 0441-6640551

Freischaffender Biologe (BDBiol) www.moritz-umweltplanung.de

## **Impressum**

Auftraggeber: pk plankontor städtebau gmbh

Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)

Feldstraße 32 26127 Oldenburg

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Volker Moritz

Dipl.-Landschaftsökol. Anja Stute

Bearbeitungszeitraum: 16.10.2013 – 15.11.2013

Titelfoto: Blick auf die Waldfläche von Osten her, Standort: "Auf dem Hövel".

16.10.2013, Foto: V. Moritz

# Inhalt

1 VORGANG, UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
2 ERGEBNISSE	5
2.1 RECHTLICHE SITUATION	5
2.2 BIOTOPE	8
2.2.1 BIOTOP-AUSSTATTUNG, BIOTOPTYP	8
2.2.2 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN	9
2.3 BRUTVÖGEL	9
2.3.1 POTENTIELLE VORKOMMEN	9
2.3.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	10
2.4 FLEDERMÄUSE	10
2.4.1 POTENZIELLE VORKOMMEN	10
2.4.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	11
3 QUELLEN (SCHRIFTEN)	11

# 1 VORGANG, UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Zuge der B-Planbearbeitung 21.2 "Auf dem Hövel II" ist zu beurteilen, wie sich die anstehende Umnutzung der Waldfläche zwischen "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße" aus artenschutzrechtlicher Sicht (Pflanzen, Vögel, Fledermäuse) auswirken wird. Zur Grundlagenermittlung wurde die Fläche am 16.10. und 23.10.2013 begangen [=> Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2011)].



Abb. 1: Lage der Gehölzfläche (mit Pfeil markiert).

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und darüber hinaus auch prognostisch i. S. eines Worst-Case-Szenarios, werden in diesem Fachbeitrag für die Schutzgüter Biotope, Vögel und Fledermäuse mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen beschrieben. Zudem erfolgt eingangs eine Einschätzung über den rechtlichen Status der Fläche.

#### 2 ERGEBNISSE

#### 2.1 RECHTLICHE SITUATION

Nach Auskunft des Landkreises Vechta, Untere Naturschutzbehörde, handelt es bei dem Gehölzbestand zwischen der Straße "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildbranda-Straße" um eine rechtliche Waldfläche. Der Landkreis führt aus: "In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Blatt L 3314 Vechta, wird diese Waldfläche als Wald mit besonderer Schutzfunktion für das Klima (Gewichtsstufe II) und mit besonderer Schutzfunktion gegen sonstige Immissionen (Gewichtsstufe I) dargestellt." (Mitt. vom 14.11.2013)

Folglich ist für die Beurteilung der angestrebten Waldumwandlung das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) anzuwenden. Im NWaldLG finden sich entsprechende Aussagen in § 8; sie werden hier vollständig wieder gegeben:

- "(1) <sup>1</sup>Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.
- (2) <sup>1</sup>Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch
  - 1. Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung,
  - 2. eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung oder
  - 3. von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen nach §29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 hat die dafür zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 anzuwenden; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Waldbehörde. <sup>3</sup>Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten die Absätze 3 bis 8 sinngemäß.

- (3) <sup>1</sup>Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn
  - 1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und
  - 2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen:

#### a) Schutzfunktion:

- aa) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung,
- bb) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen,
- cc) Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen,
- dd) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft oder

ee) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz,

# b) Erholungsfunktion:

- aa) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung,
- bb) Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche,
- cc) Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt, oder
- dd) andere erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung,

# c) Nutzfunktion:

erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung.

<sup>2</sup>Liegt Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2 500 m<sup>2</sup> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so kann eine Umwandlung genehmigt werden, sofern nicht bei der nach Satz 1 vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Sicherung der genannten Waldfunktionen weit überwiegt.

- (4) <sup>1</sup>Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. <sup>2</sup>Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. <sup>4</sup>Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Renaturierung von Mooren sowie bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde, die
  - dem Bestand von Heiden,
  - 2. der Pflege und Entwicklung im Sinne von § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder
  - der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S.368),

# dienen.

- (5) <sup>1</sup>Die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 können nicht verlangt werden, soweit
  - 1. seit dem 1. April 2009
    - a) eine Erstaufforstung durchgeführt wurde, ohne dass dazu eine rechtliche Verpflichtung bestand und ohne dass die Erstaufforstung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, oder

- b) eine natürliche Waldneubildung zugelassen wurde,
- 2. der Eigentümer der Ersatzflächen der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 1 zustimmt und
- 3. die Waldbehörde feststellt, dass die Maßnahme nach Nummer 1 geeignet ist, die Umwandlung auszugleichen.

<sup>2</sup>Die Waldbehörde hat anstelle einer Ersatzmaßnahme nach Absatz 4 eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht vorgenommen werden kann, weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. <sup>3</sup>Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung, einschließlich der Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege, und für den Flächenerwerb auf der Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise aufwenden müsste. <sup>4</sup>Die Waldbehörde soll die Walderhaltungsabgabe für Erstaufforstungen verwenden; sie kann die Abgabe im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts verwenden. <sup>5</sup>Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe kann durch das Angebot gleichwertiger dem Wald dienender Ersatzmaßnahmen abgewendet werden.

- (6) Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.
- (7) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt oder sind die Waldbäume zu diesem Zweck beseitigt worden, so soll die Waldbehörde die unverzügliche Wiederaufforstung der Grundfläche anordnen, sofern sie nicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eine Genehmigung erteilt.
- (8) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn
  - 1. Waldflächen nach § 2 Abs. 3 in einer Gesamtgröße von mehr als einem Hektar in Waldflächen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder
  - 2. Wald nach § 2 Abs. 3, 4, 5 Nr. 1 und Abs. 6 in eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage nach § 2 Abs. 5 Nr. 2

überführt werden. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Überführung von Waldflächen in Moorflächen."

Es wird empfohlen, frühzeitig mit der zuständigen Waldbehörde über die Planung zu sprechen und ggf. Einvernehmen herzustellen. Es wird davon auszugehen sein, dass Ersatzmaßnahmen oder aber Ersatzgeldleistungen zu erbringen sind.

#### **2.2 BIOTOPE**

# 2.2.1 BIOTOP-AUSSTATTUNG, BIOTOPTYP

Das Gehölz stellt sich wie folgt dar:

- kleine Waldparzelle mit jungem Bestand, ca. 10-20 Jahre alt,
- am südlichen Rand drei Eichen (Bruthöhendurchmesser = BHD: 2-3, entspricht 20-50 resp. 50-80 cm), entlang der Straße "Auf dem Hövel", Esche, Ahorn und Erle mit BHD 2 (siehe vor)
- Fläche vormals mit überwiegend alten Erlen bestanden
- starke Entwässerung der Fläche aufgrund angrenzender Bebauung ist anzunehmen.

# Vorherrschende Baum- und Straucharten:

Alnus glutinosa Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Corylus avellana Gemeine Hasel
Sorbus aucuparia Vogelbeere

Sambucus nigra
Humulus lupulus
Cornus mas
Salix fragilis c. f.
Salix caprea c. f
Schwarzer Holunder
Echter Hopfen
Kornelkirsche
Bruch-Weide
Sal-Weide

#### Weitere Arten:

Salix cinereaGrau-WeideCornus sanguineaRoter HartriegelAcer pseudoplatanusBerg-AhornBetula pendulaHänge-BirkeQuercus roburStiel-EichePopulus tremulaZitter-Pappel

Prunus serotina Späte Traubenkirsche Ligustrum vulgare Gewöhnliche Liguster

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Rosa spec. Rose undet.

# Dominierende Arten der Krautschicht:

Urtica dioica Große Brennnessel Rubus spec. Brombeere undet. Hedera helix Efeu (randlich)

Biotoptyp: Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE); nach von Drachenfels (2011: S. 85) können Pionierwälder auf zuvor bewaldeten Kahlflächen diesem Biotoptyp zugeordnet werden.





Abb.: Im zentralen Bereich des Gehölzes findet sich Stangenholz (links), Blickrichtung Südosten. – Gehölzrand, Ostseite, Blickrichtung Südwesten (rechts). 16.10.2013. Fotos: V. Moritz

# 2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens, Schutzmaßnahmen

Es wird kein gesetzlich geschützter Biotop i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) überplant. Randliche Gehölzbestände können ggf. erhalten bleiben (Eingrünung, Erhalt linearer Strukturen für den Biotopverbund). Es sind keine Schutzmaßnahmen zu benachbarter Biotopen des Plangebiets notwendig. Es ist nicht davon auszugehen, dass Biotope in der Nachbarschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

#### 2.3 BRUTVÖGEL

#### 2.3.1 POTENTIELLE VORKOMMEN

Im Gehölzbestand werden verschiedene brütende Vogelarten vorkommen (s. Tab.); es wurden einige Nester freibrütender Vogelarten gesichtet (Ringeltaube, Amsel, evtl. Rabenkrähe), jedoch keine offensichtlichen Hinweise auf Höhlenbrüter gefunden; ihr Vorkommen ist dennoch denkbar. Bestandsgefährdete Arten werden voraussichtlich nicht unter den Brutvögeln zu finden sein. Der Artenbestand setzt sich prognostisch eher aus allgemein weit verbreiteten Brutvogelarten zusammen setzen (vgl. Krüger 2007, Theunert 2008); insgesamt wird die Brutvogelfauna als typisch für Gehölze im Siedlungsbereich bzw. für Ortslagen mit kleinflächigen Gehölzen eingestuft.

Tab.: Mögliche Brutvogelarten der Waldfläche. Rote-Liste-Gefährdungskategorien (a. a. O.): - = nicht gefährdet, D = Deutschland, N = Niedersachsen, Sch = Schutzstatus, b = besonders geschützt; s = streng geschützt, § = Rechtsgrundlage, B = BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005), V = Art. 1 EU-VOGEL-SCHUTZRICHTLINIE.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste		Artens	Artenschutz	
		D	N	Sch	§	
Amsel	Turdus merula	-	-	b	B, V	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	b	B, V	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	b	B, V	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	b	B, V	
Kohlmeise	Parus major	-	-	b	B, V	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	b	B, V	
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	b	B, V	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	b	B, V	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	b	B, V	
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	b	B, V	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	b	B, V	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	b	B, V	

# 2.3.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Alle potentiellen Brutvogelarten ("europäische Vogelarten") in dem Waldstück sind besonders geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (s. Spalte Artenschutz in der Tab.). Streng geschützte Brutvogelarten sind hier voraussichtlich nicht zu erwarten.

Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) von in den Gehölzen vorkommenden Vogelarten würden bei der Vorhabensrealisierung überplant werden. Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit erfolgte. Dann läge übrigens auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, das sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde, da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind (vgl. z. B. KRÜGER 2007, THEUNERT 2008).

Die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit ist auszuschließen. also in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.07.

#### 2.4 FLEDERMÄUSE

#### 2.4.1 POTENZIELLE VORKOMMEN

Das Waldstück und die angrenzenden Bereiche sind als Jagdgebiete für verschiedene Fledermausarten wie z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und *Myotis*-Arten geeignet. Da nur wenige Altbäume vorhanden sind (s. Kap. 2.2.1), gibt es nur wenige potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Offensichtliche Strukturen, die von

Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können – Hohlräume, Ritzen, Spalten – wurden an den Bäumen vom Boden aus nicht gesehen, ihr Vorhandensein ist aber nicht auszuschließen.

Im Falle der Gehölzbeseitigung müssten Altbäume daher vorab auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren überprüft werden.

# 2.4.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Fortpflanzungs- od. Ruhestätten von im Plangebiet vorkommenden Fledermaus-Arten werden bei Planrealisierung ggf. zerstört, da auch ältere Bäume mit möglichen Fledermaushöhlen entfernt würden. Altbäume sind daher vorab auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen. Dadurch kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet werden (Tötungsverbot: s. o.). Der Verlust etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot: s. o.) kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen im Umfeld des Gehölzbestandes. Etwaige Maßnahmen müssen im Verkauf der weiteren Planung konkretisiert werden

Die Beeinträchtigung potentieller Fledermaus-Jagdgebiete im Raum über dem Plangebiet ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Durch die Planrealisierung werden mögliche Jagdgebiete um die Gehölze zwar wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung neue Jagdgebiete bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Häuser, Gärten – in/an den Häusern ggf. auch Quartiere).

Prüffazit: Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine offensichtlichen Gründe entgegen, soweit die gegebenen vorsorgenden Hinweise (Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung, Überprüfung von Altbäumen auf Fledermausquartiere und bei dieser Gelegenheit auch auf ggf. vorhandene Nisthöhlen von Vögeln) beachtet, d. h. umgesetzt werden.

# 3 Quellen (Schriften)

**BARTSCHV** – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG = Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (vom 16. Februar 2005). BGBl. I S. 258 (896), zuletzt durch Artikel 3 des Verordnung vom 3. Oktober 2012 geändert (BGBl. I, S. 2108).

**BNATSCHG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert.

**DRACHENFELS**, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand März 2011. Nat.schutz Landsch.pfleg. A/4. Hannover.

**EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE** – Europäische Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie) RL 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9).

**FFH-RL** – Europäische Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt ge-

ändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABI. EG Nr. L 305 S. 42).

**Krüger**, T. (2007): Artenliste der Vögel des Oldenburger Landes. Jahresber. Ornithol. Arb.gem. Oldenbg. 19: 1-24.

**Krüger**, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 27: 131-175.

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Vom 21.März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), geändert durch Art.16 des Gesetzes v.12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.42/2004 S.616), durch Art.5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.7/2009 S.112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) - VORIS 79100.

**RICHTLINIE 2004/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44 [2007]: 23-81.

**THEUNERT**, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.

# STADT DINKLAGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 21.2

"Auf dem Hövel", 6. Änderung

ERGEBNISSE DER ERFASSUNGEN VON XYLOBIONTEN KÄFERN, VÖGELN UND FLEDERMÄUSEN ALS ERGÄNZUNG ZUR POTENZIALSTUDIE VOM NOVEMBER 2013





Juli 2014

DIPL.-BIOL. VOLKER MORITZ FELDSTR. 32 26127 OLDENBURG

**2** 0441-6640551

Freischaffender Biologe (BDBiol) www.moritz-umweltplanung.de

# Impressum

Auftraggeber: Stadt Dinklage

Der Bürgermeister

Am Markt 1 49413 Dinklage

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)

Feldstraße 32 26127 Oldenburg

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Volker Moritz

Dipl.-Biol. Heiner Krummen Dipl.-Biol. Thomas Schimmer

Bearbeitungszeitraum: 31.03. – 14.07.2014

Titelfotos: Links: Verrottender Erlenstumpf im Wäldchen (03.06.2014); rechts: Blick

ins Innere des Wäldchens (16.10.2014). Fotos: H. Krummen, V. Moritz

# Inhalt

1 Vorgang, Themen, Begehungen	4
2 Ergebnisse	5
2.1 Holzbewohnende (xylobionte) Käfer	5
2.1.1 Vorbemerkungen	5
2.1.2 Methodik	
2.1.3 Ergebnisse (Vorkommen)	5
2.2 Amphibien	6
2.2.1 Ergebnisse (Vorkommen)	6
2.3 Brutvögel	
2.3.1 Methodik	6
2.3.2 Ergebnisse (Vorkommen)	7
2.4 Fledermäuse	
2.4.1 Ergebnisse (Vorkommen, Raumnutzung)	7
3 Ergänzende Aussagen zum Artenschutz	10
4 Abschließendes Fazit	11
5 Quellen (Schriften)	11
Anhana	12

# 1 Vorgang, Themen, Begehungen

Im Rahmen der Potenzialabschätzung (s. Fachbeitrag "Waldfläche südlich "Auf dem Hövel", nördlich "Schwester-Hildebranda-Straße": Potenzielle Auswirkungen bei Planumsetzung", November 2013) erfolgte eine orientierende Begehung des Plangebietes. Im Zuge des weiteren Planungsverlaufs wurde verabredet, dass im Frühjahr 2014 ergänzende Kartierungen für holzbewohnende (xylobionte) Käfer, Brutvögel und Fledermäuse erfolgen sollen, inklusive Beobachtungen zu möglicherweise auftretenden Amphibien.

Die Ergebnisse aus den Erfassungen sollten abschließend nochmals auf etwaige artenschutzrechtlich zu würdigende Sachverhalte überprüft werden.

Mit diesem Fachbeitrag werden die erforderlichen Informationen bereit gestellt.

Begehungen erfolgten 2014 am 31.03. (Amphibien, Brutvögel), 20.04. (Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse), 05.05. (Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse), 15.05. (xylobionte Käfer), 26.05.2014 (Amphibien, Brutvögel), 26./27.05. (Fledermäuse), 27.05. (xylobionte Käfer) und 10.06.2014 (xylobionte Käfer). Bei den Untersuchungen zu den xylobionten Käfern wurde zugleich ebenfalls auf Lurche unter/an liegendem bzw. faulendem Holz geachtet.

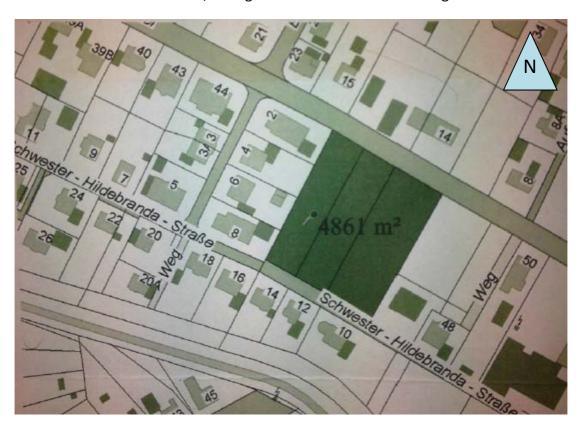


Abb. 1: Das für die Bebauung vorgesehene Plangebiet (grün markiert).

#### 2 ERGEBNISSE

# 2.1 Holzbewohnende (xylobionte) Käfer

#### 2.1.1 Vorbemerkungen

Viele Käferarten führen eine xylobionte Lebensweise und sind somit direkt, als Verwerter von Holzsubstrat (xylophage Arten), oder indirekt, als ausschließliche "Bewohner" von Holzstrukturen auf ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Holzstrukturen angewiesen. In Deutschland gibt es etwa 1.377 xylobionte Käferarten (SCHMIDL & BUßler 2004).

Aufgrund der langen Tradition, Wälder wirtschaftlich zu nutzen, sind echte Urwälder aus unserer Landschaft weitgehend verschwunden. Übrig geblieben sind kleine, isolierte Waldbestände, die mit alten Bäumen und relativ hoher Strukturvielfalt u. a. auch einen entsprechend hohen Anteil an Totholz aufweisen. Arten, die in derartigen Lebensräumen leben, werden oftmals als "Urwaldreliktarten" bezeichnet. Da diese in der übrigen Waldlandschaft weitgehend verschwunden sind, sind sie nur selten nachzuweisen und ihre Bestände oftmals gefährdet.

#### 2.1.2 Methodik

Die Bäume im ca. 4.900 m² großen Wäldchen, das weitgehend von bebauten Flächen umgeben ist, bestehen überwiegend aus Erlen und Eschen. Der noch relativ junge Baumbewuchs stammt offensichtlich aus Stockausschlägen von Baumstümpfen eines ehemaligen Erlen-Eschenwaldes (vgl. Fachbeitrag vom November 2013, dortiges Kap. 2.2.1). Die Eschen haben sich entweder selbst ausgesät oder wurden nach einer Abholzung angepflanzt.

Die Baumstümpfe befanden sich in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Verrottungszustand; das Totholz war zumeist sehr stark durchnässt.

Die Untersuchungen der xylobionten Käfer erfolgten an drei Tagen (s. Kap. 1). Da viele Arten thermophil bzw. heliophil sind, wurden die Begehungen stets bei warmem, sonnigem Wetter durchgeführt. Zur Erfassung wurden zwei Methoden angewandt:

- 1. Das Ablösen locker sitzender Rinde an den zahlreich vorhandenen Baumstümpfen (siehe Foto auf Titelseite, links), unter der sich xylobionte Käfer oft versteckt halten, und das Durchsuchen von weichem, verrottendem Holzsubstrat zum Auffinden hier eventuell lebender Käferlarven.
- 2. Sichtbeobachtungen: das Absuchen von Baumstämmen, sonnenexponierten Randbereichen und Blütenbeständen, an denen xylobionte Käferarten zu erwarten waren.

## 2.1.3 Ergebnisse (Vorkommen)

Die Untersuchung des Wäldchens auf xylobionte Käfer ergab keine Nachweise. Es konnte keine Art festgestellt werden, die in irgendeiner Weise Bezug zu einer xylobionten Lebensweise aufwies.

Ein ausreichender Anteil von Totholz trägt wesentlich zur Artenvielfalt eines Waldes bei (z. B. Frei 2006). Das Wäldchen besitzt zwar dadurch, dass nach dem letzten Fällen einige Baumstümpfen stehen gelassen wurden, ein relativ gutes Nahrungspotential für xylobionte Käfer, aber es sind stets noch weitere Faktoren ausschlaggebend, dass tatsächlich eine erfolgreiche Besiedlung stattfinden kann. Zum einen ist die historische Entwicklung des Wäldchens und der das Wäldchen umgebenen Landschaft zu betrachten. Unter Berücksichtigung der jetzigen Umgebung ist zu vermuten, dass das der Gehölzbestand schon bevor eine Bebauung im Umfeld stattgefunden hat, weitgehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben war. Naturnahe Wälder scheinen nicht in der Nähe existiert zu haben, so dass das Wäldchen über Jahrzehnte oder noch länger isoliert in einer Agrarlandschaft lag. Derartige Standortverhältnisse erschweren bzw. verhindern eine erfolgreiche Besiedlung von xylobionten Käfern, die vorwiegend alte, naturnahe Wälder, die sich durch hohe Totholzqualitäten und Strukturvielfalt sowie einen hohen Totholzanteil (mind. 30 m³/ha, Frei 2006; s. a. MÜLLER et al. 2007) auszeichnen, besiedeln.

Isolierte Lebensräume, wie das Untersuchungsgebiet, müssen schon eine gewisse Flächengröße aufweisen, um dauerhaft die Existenz von xylobionten Käfern zu sichern, denn eine hohe Strukturvielfalt und Totholz unterschiedlicher Qualität sind nur in großen, naturnahen Wäldern dauerhaft verfügbar. Es gibt zahlreiche xylobionte Arten, die neben dem Holzsubstrat auch andere Nahrungsressourcen unbedingt benötigen, die im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden sind. So benötigen viele Bockkäferarten in der anfänglichen adulten Phase ein hohes Blütenangebot, da zur Entwicklung der Geschlechtsreife Nektar und Pollen unabdingbar sind; die Imagines der Hirschkäfer ernähren sich von Baumsäften.

**Fazit:** Das Wäldchen hat als Habitat für xylobionte Käfer nur eine geringe oder keine Bedeutung.

#### 2.2 Amphibien

#### 2.2.1 Ergebnisse (Vorkommen)

Anlässlich der in Kap. 1 aufgelisteten Begehungstage und -nächste wurden keine Lurche im Gebiet festgestellt. Das gelegentliche Vorkommen einzelner Tiere kann angenommen werden, denn manche Lurcharten besiedeln v. a. außerhalb der Reproduktionsphase terrestrische Lebensräume.

#### 2.3 Brutvögel

#### 2.3.1 Methodik

Die Brutvögel im Wäldchen wurden durch Revierkartierungen singender oder anderweitig ihr Territorium markierender Vögel nachgewiesen (Revierkartierungen, in Anlehnung an Südbeck *et al.* 2005).

## 2.3.2 Ergebnisse (Vorkommen)

Anlässlich der in Kap. 1 genannten Kartierdurchgänge wurden sechs Brutvogelarten aufgenommen (s. Anhang: Karte 1):

Amsel (drei Reviere), freibrütende Vogelart

Buchfink (ein Revier), freibrütende Vogelart

<u>Haussperling</u> (ein Revier; die Vögel brüteten aber in benachbarten Gebäuden), höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelart

Rotkehlchen (ein Revier), freibrütende Vogelart

Ringeltaube (sieben Reviere; überwiegend nach Nestfunden), freibrütende Vogelart

Zilpzalp (drei Reviere), freibrütende Vogelart.

Weitere Vogelarten mit Gesangsnachweisen: Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Heckenbraunelle, Zaunkönig. Reviere ließen sich für diese vier Arten nicht abgrenzen.

**Fazit**: Der Brutvogelbestand, er umfasst keine bestandsgefährdeten Arten, war damit niedriger, als in der Potenzialstudie (November 2013) angenommen. Das Wäldchen wird von typischen Wald-Vogelarten und Arten mit weiter Verbreitung und häufigem Vorkommen in Gehölzen besiedelt (siehe z. B. KRÜGER 2007, THEUNERT 2008, KRÜGER *et al.* 2014).

**Nebenbeobachtung**: Das Wäldchen wurde im April/Mai von bis zu 30 Dohlen als Schlafplatz genutzt.

#### 2.4 Fledermäuse

#### 2.4.1 Ergebnisse (Vorkommen, Raumnutzung)

Das örtliche Fledermausvorkommen ist in den Nachweiskarten verzeichnet (s. Anhang: Karten 2-4). Es wurden folgenden Arten mittels Fledermausdetektor-Kontakten bzw. via Sichtbeobachtungen nachgewiesen: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus. Das Fledermausartenspektrum ist als gering zu bezeichnen.

Im Gehölzbestand des Wäldchens hielten sich an den Begehungstagen keine Fledermäuse auf. Lediglich die Randbereiche des Wäldchens werden von einzelnen Tieren auf Jagd- oder Ortswechselflügen tangiert.

Mit den in den drei Nachweis-Karten verzeichneten Vorkommen wurden folgende Details dokumentiert (s. Nummern in den Karten 2-4):

Tab. 1: Fledermausnachweise am 20.04.2014, halbe Nacht (s. Anhang: Karte 2). ? = Artzuordnung unsicher. Soweit keine Anzahlen genannt sind betreffen die Nachweise stets 1 Ind. (Individuum).

Nachweis-Nr. in Karte	Uhrzeit (MESZ)	Art	Verhalten, Besonderheiten
1	21.05	Breitflügelfledermaus?	Vorbeiflug, kurz
2-4	21.14-22.02	Zwergfledermaus	Jagdflug entlang Gehölz oder über Straße
5-8	21.36-21.37	Zwergfledermaus	Jagdflug
9	21.45	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
10	21.55	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
11-14	22.32	Zwergfledermaus	Jagdflug

Geschätzter örtlicher Bestand: 2-3 Zwergfledermäuse, 1 Breitflügelfledermaus (unsicher).

Tab. 2: Fledermausnachweise am 05.05.2014, halbe Nacht (s. Anhang: Karte 3). ? = Artzuordnung unsicher. Soweit keine Anzahlen genannt sind betreffen die Nachweise stets 1 Ind. (Individuum).

Nachweis-Nr. in Karte	Uhrzeit (MESZ)	Art	Verhalten, Besonderheiten
1	21.26-21.55	Zwergfledermaus	jagend
2	21.26-21.55	Zwergfledermaus	2 jagend
3	21.39	Breitflügelfledermaus	2 jagend
4	21.41	Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus	3 Breitflügel-, 2 Zwergfledermäuse jagend
5	21.58	Zwergfledermaus	jagend
6	22.05	Zwergfledermaus	jagend
7	22.14	Zwergfledermaus	jagend
8	22.21	Zwergfledermaus	jagend
9	22.28	Zwergfledermaus	jagend
10	22.45	Zwergfledermaus	2 jagend, außerhalb des Wäldchens
11	23.02-23.35	Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus	2 Breitflügel-, 5-6 Zwergfledermäuse jagend (außerhalb weitere)
12	23.41	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
13	23.43	Zwergfledermaus	5-6 Zwergfledermäuse jagend
14	23.48	Zwergfledermaus	außerhalb jagend

Geschätzter örtlicher Bestand: 7-10 Zwergfledermäuse, 2 Breitflügelfledermäuse.

Tab. 3: Fledermausnachweise am 26./27.05.2014, ganze Nacht (s. Anhang: Karte 4). ? = Artzuordnung unsicher. Soweit keine Anzahlen genannt sind betreffen die Nachweise stets 1 Ind. (Individuum).

Nachweis-Nr. in Karte	Uhrzeit (MESZ)	Art	Verhalten, Besonderheiten
1	21.58	Breitflügelfledermaus	Vorbeiflug
2	22.08	Zwergfledermaus	jagend
3	22.16	Zwergfledermaus	2 jagend
4	22.29	Zwergfledermaus	jagend
5	22.45	Zwergfledermaus	jagend
6	22.59	Zwergfledermaus	jagend
7	23.07	Zwergfledermaus	jagend
8	23.16	Breitflügelfledermaus	jagend
9	23.25	Zwergfledermaus	jagend
10	23.40	Zwergfledermaus	jagend
11	23.47	Breitflügelfledermaus	jagend
12	23.55	Zwergfledermaus	jagend
13	00.12	Zwergfledermaus	jagend
14	00.33	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
16	01.03	Zwergfledermaus	jagend
17	01.20	Zwergfledermaus	jagend
18	01.28	Zwergfledermaus	jagend
19	02.42	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
20	03.12	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
21	03.49	Zwergfledermaus	Vorbeiflug
22	04.03	Breitflügelfledermaus	jagend
23	04.21	Zwergfledermaus	jagend
24	04.27	Zwergfledermaus	jagend

Geschätzter örtlicher Bestand: 3-4 Zwergfledermäuse, 2-3 Breitflügelfledermäuse.

Schwärmende, d. h. vor ihrem Quartier fliegende Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Während einige Nachweise Fledermäuse betrafen, die ihren Aufenthaltsort wechselten, ließen sich auch zahlreiche ortsgebundene Jagdflüge nachweisen (s. Tab. 2-4).

Vorkommens-Schwerpunkte war der Luftraum über den Straßen "Auf dem Hövel" und "Schwester-Hildebranda-Straße".

**Fazit**: Die Gehölze im Wäldchen dienen nach den obigen Feststellungen nicht als Quartiere für Fledermäuse. Das Wäldchen selbst spielt auch keine nennenswerte Rolle für nahrungssuchende Fledermäuse, wobei seine Randstrukturen es erlauben, erforderlichenfalls mehr oder minder windgeschützt zu jagen. Dies nutzten die Fledermäuse (s. Karteneintragungen).

#### 3 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Aus gutachterlicher Sicht werden folgende Ergänzungen zu artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten gegeben (Basis: Fachbeitrag von November 2013; siehe dort):

- => <u>Xylobionte Käfer</u>: Keine Vorkommen nachgewiesen, daher artenschutzrechtlich nicht zu würdigen.
- => <u>Amphibien</u>: Keine Vorkommen nachgewiesen. Einzeltiervorkommen sind denkbar. Unter Hinweis auf § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird folgende Beurteilung abgegeben: Wären Lurche im Plangebiet vorhanden und damit also "andere besonders geschützte Arten", liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs (nach § 15 BNatSchG) oder Vorhabens (nach § 18 BNatSchG) kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (s. § 44 Abs. 5 Satz 5).
- => <u>Brutvögel</u>: Alle Brutvogelarten ("europäische Vogelarten") in dem Wäldchen sind besonders geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Streng geschützte Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) von in den Gehölzen vorkommenden Vogelarten werden bei der Vorhabensrealisierung überplant und wegfallen. Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und gegen das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit erfolgte. Dann läge übrigens auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, das sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde, da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind (vgl. Kap. 2.3.2).

Die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit ist auszuschließen, also in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.07.

- => <u>Gastvögel</u>, Dohlenschlafplatz: Der Dohlenschlafplatz, der zeitweise auch von anderen Krähenvögeln genutzt werden könnte, ist als Ruhestätte i. S. des Artenschutzes anzusehen. Seine Beseitigung würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) soweit nicht i. S. von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann als gegeben angesehen werden, denn im Allgemeinen verfügen Dohlen, wie auch andere Krähenvogelarten, die Schlafplätze nutzen, über mehrere mögliche Schlafplätze. Damit ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten für die örtliche Dohlen-Übernachtungsschar gegeben sind, jedenfalls diesbezüglich kein Mangel herrscht.
- => <u>Fledermäuse</u>: Es werden bei Gehölzbeseitigung voraussichtlich keine Fortpflanzungsstätten von im Bereich des Plangebietes vorkommenden Fledermaus-Arten zerstört. Im Wäldchen

selbst wurden keine Fledermäuse angetroffen; hier fanden sich auch keine in Baumhöhlen brütenden Vogelarten, die als Quartiergeber fungieren könnten, z. B. Meisen, Spechte.

Die Beeinträchtigung potentieller Fledermaus-Jagdgebiete im Raum neben dem Plangebiet ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Durch die Planrealisierung werden mögliche Jagdgebiete um das Gehölz zwar wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung neue Jagdgebiete bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Grünflächen (Häuser, Gärten) – in/an den Gebäuden/Häusern ggf. auch Quartiere).

#### 4 ABSCHLIEßENDES FAZIT

Das Vorhaben ist, zumal unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten durchführbar.

# 5 QUELLEN (SCHRIFTEN)

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. Aufl., Stuttgart.

**BNATSCHG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 geändert (BGBl. I, S. 148).

**EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE** – Europäische Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie) RL 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9).

FREI, A. (2006): Licht und Totholz – Das Paradies für holzbewohnende Käfer. Zürcher Wald 5/20906: 17-19.

**Krüger**, T. (2007): Artenliste der Vögel des Oldenburger Landes. Jahresber. Ornithol. Arb.gem. Oldenbg. 19: 1-24.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. 48.

MÜLLER, J., H. BUßLER & H. UTSCHICK (2007): Wie viel Totholz braucht der Wald? Ein wissenschaftsbasiertes Konzept gegen den Artenschwund der Totholzzönosen. Nat.schutz Landsch.plan. 39: 165-170.

**SCHMIDL**, J. & H. **Bußler** (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Nat.schutz Landsch.plan. 36: 202-218.

**SÜDBECK**, P., H. **ANDRETZKE**, S. **FISCHER**, K. **GEDEON**, T. **SCHIKORE**, K. **SCHRÖDER** & C. **SUDFELDT** (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**THEUNERT**, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.

# **A**NHANG

Karte 1: Vorkommen von Brutvögeln 2014

Karte 2: Vorkommen von Fledermäusen, 20.04.2014

Karte 3: Vorkommen von Fledermäusen, 05.05.2014

Karte 4: Vorkommen von Fledermäusen, 26./27.05.2014

